

Bachelor-Arbeit

Ausbildungsgang Sozialarbeit

Kurs TZ 2019-2023

Deborah Gerber

Geflüchtete Eritreer und Eritreerinnen in der Schweiz

Hintergrundwissen für Sozialarbeitende im Kontext Migration – eine
Annäherung

Diese Arbeit wurde am **10. August 2023** an der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit eingereicht. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die Hochschule Luzern keine Haftung übernommen.

Studierende räumen der Hochschule Luzern Verwendungs- und Verwertungsrechte an ihren im Rahmen des Studiums verfassten Arbeiten ein. Das Verwendungs- und Verwertungsrecht der Studierenden an ihren Arbeiten bleibt gewahrt (Art. 34 der Studienordnung).

Studentische Arbeiten der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit werden unter einer Creative Commons Lizenz im Repositorium veröffentlicht und sind frei zugänglich.

**Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive
der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern**



Urheberrechtlicher Hinweis:

Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz (CC BY-NC-ND 3.0 CH) Lizenzvertrag lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

Keine weiteren Einschränkungen — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Vorwort der Studiengangleitung Bachelor

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von mehreren Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme und Entwicklungspotenziale als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Denken und Handeln in Sozialer Arbeit ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es liegt daher nahe, dass die Diplomand_innen ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Fachleute der Sozialen Arbeit mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachkreisen aufgenommen werden.

Luzern, im August 2023

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit

Studiengangleitung Bachelor Soziale Arbeit

Abstract

Seit 2006 zählt Eritrea zu einer der häufigsten Herkunftsnationen von Asylgesuchstellenden in der Schweiz. Sowohl die Flucht als auch die Ankunft in der Schweiz kann für die geflüchteten Menschen zu individuell und strukturell bedingten Problemlagen führen, wodurch sie zu Adressaten und Adressatinnen der Sozialen Arbeit werden können.

Gemäss verschiedenen Autorinnen und Autoren ist es für Sozialarbeitende von grosser Relevanz, Wissen über die Gründe und Folgen von Migration aufzubauen, um eine bestmögliche Unterstützung leisten zu können. In dieser Literaturarbeit wird deshalb der Frage «Welche Schlussfolgerungen ergeben sich aus dem rechtlichen und migrationsspezifischen Wissen über geflüchtete Menschen aus Eritrea für die Soziale Arbeit in der Schweiz?» nachgegangen. Dazu wird die allgemeine soziale, politische und wirtschaftliche Situation in Eritrea aufgezeigt und mit einem spezifischen Fokus auf den eritreischen Nationaldienst ergänzt. Dieses Hintergrundwissen wird mithilfe von Migrationstheorien, unter anderem den «Push- und Pull-Faktoren», der «Cumulative Causation» und der «Transnationalen Migration» eingeordnet, womit Erklärungshypothesen für die Flucht aus Eritrea erstellt werden können. So zeigt sich, dass die Flucht aus Eritrea in die Schweiz mit der monokausalen Erklärung der Flucht vor dem eritreischen Nationaldienst nur unzureichend erklärt werden kann.

Mit dem besseren Verständnis zur Fluchtmigration aus Eritrea in die Schweiz können Sozialarbeitende auf individueller und gesellschaftlicher Ebene gezielter intervenieren, um die Lebenssituation der geflüchteten Menschen zu verbessern.

Inhalt

Abstract.....	III
Abbildungsverzeichnis.....	V
1 Einleitung	1
2 Flucht aus Eritrea	3
2.1 Warum Menschen flüchten – theoretische Grundlagen	3
2.1.1 Typologien.....	5
2.1.2 Ansätze aus der Migrationsforschung.....	7
2.2 Leben in Eritrea	10
2.2.1 Allgemeiner Kontext.....	11
2.2.2 Nationaldienst.....	14
2.3 Fluchtrouten.....	18
2.4 Theoretische Einordnung der Flucht aus Eritrea	22
2.5 Zwischenfazit für die Soziale Arbeit	25
3 Flucht in die Schweiz	27
3.1 Das Schweizer Asylwesen.....	27
3.1.1 Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten	28
3.1.2 Das Asylverfahren	28
3.1.3 Asylentscheid und Rechtsstellung.....	30
3.2 Geflüchtete Eritreer und Eritreerinnen in der Schweiz.....	32
3.3 Zwischenfazit für die Soziale Arbeit	35
4 Soziale Arbeit und Migration	37
4.1 Soziale Arbeit im Kontext Migration	37
4.2 Transnationale Soziale Arbeit	39
4.3 Zwischenfazit für die Soziale Arbeit	41
5 Schlussfolgerungen	43
Literaturverzeichnis.....	46
Anhang	55

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vier Idealtypen der Internationalen Migration nach Pries	5
Abbildung 2: Schematische Darstellung der vier «Typen von Fluchtvorgängen» nach Ther	6
Abbildung 3: Schematische Darstellung der Push-, Pull- und interv. Faktoren nach Lee	8
Abbildung 4: Bevölkerungsdiagramm Eritrea 2021	12
Abbildung 5: Übersicht eritreischer Nationaldienst	15
Abbildung 6: Fluchtrouten - Zentrale Mittelmeerroute.....	18
Abbildung 7: Faktoren für die Gefahr von Ausbeutung auf der Mittelmeerroute.....	19
Abbildung 8: Asylsuchende aus Eritrea 2021, weltweit.....	20
Abbildung 9: Flüchtlinge aus Eritrea 2021, weltweit	20
Abbildung 10: Asylsuchende aus Eritrea 2021, europaweit	21
Abbildung 11: Flüchtlinge aus Eritrea 2021, europaweit.....	21
Abbildung 12: Übersicht von Push- und Pull-Faktoren nach Lee in Bezug auf Eritrea	23
Abbildung 13: Schematische Übersicht Asylverfahren	29
Abbildung 14: Asylgesuchzahlen 1994-2022, Total und Eritrea	33
Abbildung 15: Schutz- und Anerkennungsquote 1994-2022.....	33
Abbildung 16: Primär- und Sekundärgesuche 2005-2022	34
Abbildung 17: Anerkennungs- und Schutzquote Eritrea nach Gesuchstyp 2014-2022	35

1 Einleitung

«Ich ging sechs Jahre in die Schule. Unser Leben war schön, wenn nicht immer dieser Druck gewesen wäre, dieser Druck, dass sobald es Zeit wäre, ins Militär zu gehen, alles vorbei sein würde. Ich wollte einen Beruf lernen und ein selbstbestimmtes Leben führen, das war mein Ziel. Dann kam der Tag, da sich mein ältester Bruder auf die Flucht machte und es schaffte.»
(Dawit, eritreischer Flüchtling, in: Baerg, 2018, S. 76)

108.4 Millionen Menschen waren gemäss UNHCR bis Ende 2022 weltweit gezwungen, ihre Heimat zu verlassen. 40.7 Millionen von ihnen sind Flüchtlinge und Asylsuchende, 587'301 stammen aus Eritrea (Stand 2021, UNHCR, 2023b, 2023d). 38'508 von ihnen leben in der Schweiz und gehören damit seit 2006 mit zu den häufigsten Gesuchstellenden des Landes (Stand 2022, Staatssekretariat für Migration [SEM], 2023a; UNHCR, 2023b).

Flucht kann als spezifische Form der Migration, der «Fluchtmigration», verstanden werden (Treibel, 2008, S. 295). Den Formen Migration an sich und speziell der Fluchtmigration ist gemein, dass mit der Wanderung (vom lateinischen Wort «migratio») die eigene Lebenssituation im weitesten Sinne verbessert werden soll (Han, 2018, S. 1). Die Flucht aus Eritrea wird von diversen Quellen wie beispielsweise der Schweizerischen Flüchtlingshilfe [SFH] (2023b) mit Menschenrechtsverletzungen wie Folter, Willkür, Zwangsarbeit und fehlender Meinungsfreiheit in und ausserhalb des eritreischen Nationaldienstes begründet (S. 2-3). Diese Begründung basiert primär auf den sogenannten «Push-Faktoren» nach S. Everett Lee (vgl. Lee, 1966) und wird als monokausale Erklärung der hohen Komplexität von Migration nur zum Teil gerecht (Caroni et al., 2018, S. 6; Han, 2016, S. 124). So zeigt bereits das einleitende Zitat ansatzweise auf, dass neben der Flucht vor dem Nationaldienst auch Aspekte der Hoffnung auf ein besseres Leben sowie persönliche Kontakte eine Rolle im Zusammenhang mit der Flucht aus Eritrea spielen können.

Mit der Flucht und der Ankunft an einem anderen Ort können für die geflüchteten Menschen individuelle und strukturell bedingte Problemlagen, beispielsweise betreffend der finanziellen, rechtlichen und gesundheitlichen Situation, entstehen, wodurch sie zu Adressaten und Adressatinnen der Sozialen Arbeit werden können (Schirilla, 2016, S. 11). Für die Soziale Arbeit ist es deshalb gemäss Schirilla (2016) wichtig zu verstehen, «unter welchen Bedingungen und Umständen Migration erfolgt oder auch nicht, wie sich Migration auf Migrant(inn)en und Zielregionen auswirkt und welche sozialen Folgen sie hat» (S. 18). Ottersbach (2019) sieht eine grosse Herausforderung bei der Arbeit mit geflüchteten Menschen in der «Erkundung der Fluchtmotive, ihrer Lebenslage und der individuellen Formen der Bewältigung der Lebenslage durch die Flüchtlinge. Ohne diese Aspekte können seitens der Sozialen Arbeit keine geeigneten Massnahmen zur

Verbesserung der Lebenssituation der Flüchtlinge entwickelt werden» (S. 339). Hamburger (2016) wiederum betont die hohe Bedeutung von migrationsrechtlichem Wissen für Sozialarbeitende im Migrationskontext (S. 10).

Wie eingangs beschrieben, gehören geflüchtete Menschen aus Eritrea zu den häufigsten Asylgesuchstellenden in der Schweiz, wodurch sie zu potenziellen Adressaten und Adressatinnen der Sozialen Arbeit werden. Im Rahmen dieser Literaturarbeit soll deshalb ein Beitrag im Sinne einer Annäherung zum migrationsspezifischen Wissen über geflüchtete Menschen aus Eritrea geleistet werden, aus welchem Sozialarbeitende Handlungsmöglichkeiten ableiten können, um die Lebenssituation von geflüchteten Menschen aus Eritrea zu verbessern. Die Arbeit richtet sich an Sozialarbeitende, welche im Kontext Migration tätig sind, wie auch weitere Interessierte.

Um dieses Wissen aufzubauen, wird die Hauptfrage **«Welche Schlussfolgerungen ergeben sich aus dem rechtlichen und migrationsspezifischen Wissen über geflüchtete Menschen aus Eritrea für die Soziale Arbeit in der Schweiz?»** anhand von drei Unterfragen thematisiert, welche grob dem Weg aus Eritrea in die Schweiz folgen und den Aufbau der Arbeit widerspiegeln. So wird im zweiten Kapitel «Flucht aus Eritrea» folgender Frage nachgegangen: **«Warum und wie flüchten Menschen aus Eritrea in die Schweiz?»** Mithilfe von Erklärungsansätzen aus der Migrationsforschung wird zuerst eine theoretische Grundlage zur Erklärung von Migration geschaffen. Anschliessend erfolgt eine Beschreibung der Lebenslage in Eritrea mit einem speziellen Fokus auf den eritreischen Nationaldienst sowie eine Erläuterung der Fluchtrouten. Abschliessend werden die daraus gewonnenen Erkenntnisse mit den theoretischen Grundlagen der Migrationsforschung verbunden und mit Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit ergänzt. Im dritten Kapitel «Flucht in die Schweiz» stellt sich die Frage: **«Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten im Schweizer Asyl- und Flüchtlingswesen und welche Asylpraxis zeigt sich bei Asylgesuchstellenden aus Eritrea?»** In diesem Kapitel wird zuerst der rechtliche Rahmen erläutert und anschliessend das Asylverfahren beschrieben. Danach folgt ein Blick auf die Asylpraxis gegenüber geflüchteten Menschen aus Eritrea anhand von Asylgesuchzahlen und -entscheiden. Das Kapitel wird mit zentralen Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit abgeschlossen. Im vierten Kapitel «Soziale Arbeit und Migration» wird die Ambivalenz der Sozialen Arbeit im Kontext Migration beispielhaft aufgezeigt. Zudem erfolgt eine Auseinandersetzung mit dem Konzept von transnationaler Sozialer Arbeit, welches für die Soziale Arbeit im Kontext Migration neue Perspektiven und Ressourcen eröffnen kann. Mit diesem Kapitel wird somit nach einer möglichen Antwort auf die Frage gesucht: **«Welche Rolle spielt die Migration in der Sozialen Arbeit bzw. welche Funktion hat die Soziale Arbeit in der Migration?»**. Das fünfte Kapitel «Schlussfolgerungen» beinhaltet die Beantwortung der Hauptfrage und stellt damit eine Konklusion der vorherigen Kapitel dar.

2 Flucht aus Eritrea

Im Folgenden wird der ersten Unterfrage dieser Arbeit **«Warum und wie flüchten Menschen aus Eritrea in die Schweiz?»** nachgegangen. Gemäss UNHCR wurden bis Ende 2022 weltweit rund 108 Millionen Menschen vertrieben. Rund die Hälfte von ihnen blieb als «Binnenflüchtlinge («Binnenmigration») innerhalb des Landes, während die andere Hälfte das Land verlassen musste («internationale Migration»). Dazu zählen auch über eine halbe Million geflüchteter Menschen aus Eritrea (Stand 2021, UNHCR, 2023b, 2023d).

Um zu verstehen, warum diese Fluchtbewegungen stattfinden, erfolgt zuerst eine theoretische Annäherung an die Frage **«Warum flüchten Menschen?»**. Damit soll erläutert werden, weshalb Menschen flüchten und wie sich die Fluchtmigration von anderen Formen der Migration unterscheiden lässt. Migration wird dabei als hochkomplexes System verstanden, welches im Rahmen dieser Arbeit nur annäherungsweise beschrieben werden kann. Anschliessend wird der Frage **«Warum flüchten Menschen aus Eritrea?»** und damit möglichen Fluchtursachen nachgegangen. In einem dritten Schritt erfolgt die Frage nach dem **«Wie» und «Wohin» der Flucht**, in welchem die Aspekte der Fluchtroute sowie eine Kartierung der Ankunftsländer aufgezeigt werden. Anschliessend wird die einleitend erwähnte Unterfrage beantwortet, indem die theoretischen Grundlagen mit dem Wissen über die Flucht von Eritreern und Eritreerinnen verknüpft wird. Das Kapitel wird mit einem Zwischenfazit für die Soziale Arbeit abgeschlossen.

2.1 Warum Menschen flüchten – theoretische Grundlagen

Wie einleitend erwähnt, erfolgt nun eine theoretische Annäherung an den Begriff «Migration» sowie an die Erklärung für Migration anhand ausgewählter Ansätze aus der Forschung.

Der Begriff Migration bedeutet in erster Linie eine Wanderung, welche zur Verschiebung des Lebensmittelpunkts führt und sowohl eine räumliche als auch eine soziale Veränderung mit sich bringt. So fügt Han (2016) an, dass die Migration mit dem räumlichen Wechsel bzw. dem Ankommen noch nicht beendet ist, sondern auf die «äussere physische Migration» eine «innere psychosoziale Migration» erfolgt (S. 7). Die Migration hat im weitesten Sinne den Zweck, die Lebenssituation der Betroffenen zu verbessern, und kann mit Blick auf die Menschheitsgeschichte sowohl als normales als auch als globales Phänomen verstanden werden (Caroni et al., 2018, S. 1; Han, 2018, S. 1). Han (2016) verweist darauf, dass Migration strukturelle und individuelle Elemente einer «Vielzahl zusammenhängender Ursachen und Zwänge kultureller, politischer, wirtschaftlicher, religiöser, demographischer, ökologischer, ethnischer und sozialer Art» (S. 7) kennt. Im

Sinne einer Komplexitätsreduktion kann, wie unter anderem Treibel (2008) aufzeigt, der Oberbegriff «Migration» in die Kategorien «Arbeitsmigration» und «Fluchtmigration» unterteilt werden. Erstere erfolgt zur Verbesserung der finanzielle Situation und kennt ein gewisses Mass an Freiwilligkeit, wohingegen die Fluchtmigration von Zwang gekennzeichnet ist. Die Grenzen zwischen Zwang und Freiwilligkeit sind unter der Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation allerdings fließend (S. 295). Gemäss Ther (2017) kann das Kriterium «Zwang» in zwei Formen unterschieden werden kann. So wird von «direktem Zwang» gesprochen, wenn die Flucht durch Waffengewalt und/oder physische Übergriffe erzwungen wird. Der «indirekte Zwang» ist durch die Furcht vor bevorstehender Gewalt bzw. Verschlechterung der Lebensbedingungen charakterisiert (S. 17). Hierbei schwingt die Definition von Ottersbach (2019) mit, der die Flucht als einen Prozess versteht, welcher «bewusst, aber nicht freiwillig eingeleitet wird» (S. 339). Migration kann in diesem Sinne als «Handlungsstrategie» bzw. «Migrationsentscheid» der migrierenden Person verstanden werden, um die eigene Lebenssituation bzw. diejenige des Umfelds zu verbessern (Geisen, 2019, S. 350). Im Rahmen dieser Arbeit wird der Begriff «Fluchtmigration» entsprechend wie folgt verstanden: **Fluchtmigration beschreibt einen Migrationsentscheid, welcher aufgrund eines komplexen Geflechts an Ursachen wie direkten oder indirekten Zwängen erfolgt und zu einer mehr oder weniger unfreiwilligen Wanderung innerhalb eines Landes (Binnenmigration) oder in ein anderes Land (internationale Migration) führt. Die Verschiebung des Lebensmittelpunktes bezweckt im weitesten Sinne, die eigene Lebenssituation zu verbessern.**

Die Migrationsforschung bezeichnet ein interdisziplinäres Feld, welches sich mit den Erklärungsansätzen für das Phänomen Migration auseinandersetzt. Dabei kann innerhalb der Forschung zwischen klassischen und neuen Ansätzen unterschieden werden. Während klassische Theorien Migration vor allem als einmaliges Ereignis von einem Ursprungs- in ein Ankunftsland verstehen und damit der Frage nachgehen, weshalb eine Person aus Land A in Land B flüchtet, bauen neuere Migrationstheorien seit den 1980er auf den klassischen Theorien auf und entwickeln diese weiter (Pries, 2013, S. 32). Aufgrund der «Komplexität, Verwobenheit, Variabilität und Kontextualität eines Mehrebenen-Phänomens wie der Migration» (D'Amato, 2008) sind verschiedene, interdisziplinäre Ansätze von Nöten, um sich der Vielschichtigkeit anzunähern. Entsprechend gibt es nicht eine alles umfassende Theorie, welche Migration zu erklären vermag (ebd.).

Aufgrund der hohen Komplexität und der Theorienvielfalt werden im Rahmen dieser Arbeit zuerst Typologien vorgestellt, welche in der Migrationsforschung als analytisch-ordnendes Instrument benutzt werden (Han, 2016, S. 21). Anschliessend werden vier Ansätze zur Erklärung von Migration erläutert.

2.1.1 Typologien

Gemäss Pries (2013) ermöglichen Typologien die Einordnung sinnvoll ausgewählter Merkmale, welche in Kombination zueinander interpretiert werden können und ein Mittel zur Beschreibung der Komplexität und gleichzeitig zur Komplexitätsreduktion darstellen (S. 37–38).

Pries (1998, 2013) bildet aufgrund der Dimensionen »Verhältnis zur Herkunftsregion«, »Verhältnis zur Ankunftsregion«, »Hauptmotiv für Wanderung« und »Zeithorizont der Wanderung« folgende vier »**Idealtypen internationaler Migration**«, welche in Abbildung 1 als Übersicht dargestellt sind.

Vier Idealtypen der Internationalen Migration nach Pries

	Dimensionen			
	Verhältnis zur Herkunftsregion	Verhältnis zur Ankunftsregion	Hauptmotiv Wanderung	Zeithorizont Wanderung
Emigration	Rückbezug/ Abschied nehmen	Integration/ Neue Heimat	Wirtschaftliche	Unbefristet/ Langfristig
Immigration			Sozial-kulturelle	
Rückkehr-Migration	Dauerbezug/Identität wahren	Differenz/›Gastland‹	Wirtschaftliche	Befristet
Remigration			Politische	Kurzfristig
Diaspora-Migration	Dauerbezug als ›Gelobtes Land‹	Differenz Erleidensraum	Relig./politische, Organisationale	Befristet, Kurz-, Mittelfristig
Transmigration	Ambivalent Gemengelage	Ambivalent Gemengelage	Wirtschaftliche Organisationale	Unbestimmt Sequentiell

Abbildung 1: Vier Idealtypen der Internationalen Migration nach Pries (leicht modifiziert nach Gogolin & Pries, 2004, S. 9)

Zum Typ »**Emigration/Immigration**« zählen Personen, welche sich dauerhaft im Ankunftsland niederlassen, aber weiterhin Kontakte zum Ursprungsland beibehalten. Im Gegensatz dazu bleiben Personen, welche dem Typ »**Rückkehr-Migration/Remigration**« zugeordnet werden, nur für befristete Zeit und oft aus Erwerbsgründen im Ankunftsland und kehren danach in das Ursprungsland zurück (1998, S. 135–136; 2013, S. 38–40). Analog zu diesem Typus bleiben auch Personen des Typs »**Diaspora-Migration**« sozial und kulturell mit dem Ursprungsland verbunden. Die Migration erfolgt vor allem aufgrund von religiösen, politischen oder organisationalen Faktoren (z.B. Expats) (Pries, 2010, S. 61). Während sich die bisherigen drei Typen vor allem aus der Dualität von einem Ursprungs- und einem Ankunftsland konstituieren, löst der vierte Typ »**Transmigration**« diese auf. Personen, die dem Typ »**Transmigration**« zugeordnet werden, wechseln zwischen verschiedenen Ländern hin und her und bilden dadurch einen Sozialraum, welcher sich über zwei oder mehrere Länder erstrecken kann (Pries, 1998, S. 135–136, 2013, S. 38–40). Gemäss Pries (1998) »sind Transmigranten dadurch gekennzeichnet, dass sich ihr Lebenshorizont und auch ihr

Lebens- und Erwerbsverlauf auf Dauer pluri-lokal innerhalb eines neuen, offenen, hybriden und in gewisser Hinsicht kosmopolitanen Transnationalen Sozialen Raumes aufspannen» (S. 141).

Im Gegensatz zu den Idealtypen internationaler Migration nach Pries, hat Hamburger (2018) «**Differenzierungskriterien**» herausgearbeitet, welche eine Beschreibung der individuellen und sozialen Bedeutung von Migration ermöglichen, und verweist damit auf ein Migrationsverständnis, welches soziale, kulturelle, ökologische und historische Bedingungen beinhaltet (S. 1014). So kann der «**Wanderungsgrund**» differenziert werden, indem er auf einer Skala zwischen einer gewaltsam erzwungenen und einer freiwilligen Migration eingeordnet werden kann. Weiter kann nach den «**Migrationszielen**» kategorisiert werden, welche spezifisch oder unspezifisch sein können und stabil oder wandelbar sind. Mit der Kategorie der «**Handlungsmotive**» können die der Migration zugrundeliegenden Ursachen eruiert werden. Dazu zählen unter anderem wirtschaftliche, politische, religiöse und soziale Motive sowie, als Erweiterung zu Pries' Hauptmotiven, Naturkatastrophen und individuelle Motive wie unter anderem Neugierde (Hamburger, 2018, S. 1009–1010).

Während sich die eben beschriebenen Typologisierungen auf die Migration im Allgemeinen beziehen, hat Ther (2017) eine Typologisierung innerhalb der Fluchtmigration erstellt. Wie Abbildung 2 zeigt, hat er dazu, gemessen an den Merkmalen «Motive» und «Handlungsspielräume», in einer graduellen Abstufung vier «**Typen von Fluchtvorgängen**» definiert.

Schematische Darstellung der «vier Typen von Fluchtvorgängen» nach Ther

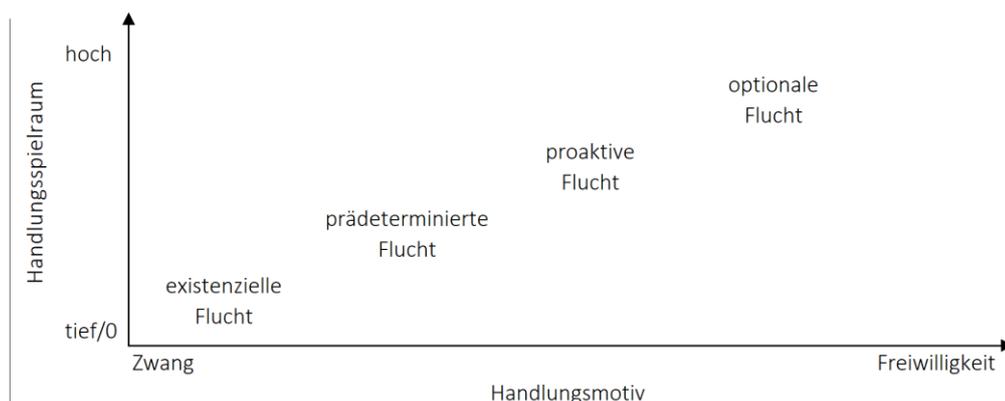


Abbildung 2: Schematische Darstellung der vier «Typen von Fluchtvorgängen» nach Ther (eigene Darstellung auf der Basis von Ther, 2017, S. 289–293)

Dabei stellt die «**existenzielle Flucht**» die einzige und finale Möglichkeit dar, das eigene Leben zu retten. Die «**prädestinierte Flucht**» erfolgt als Reaktion auf eine Vertreibung bzw. Säuberung, in welcher den Personen nur ein kleiner Handlungsspielraum eingeräumt wird, wie beispielsweise der Umgehung einer Säuberung durch die Konversion zu einer anderen Religion. Eine «**proaktive**

Flucht» ermöglicht den Personen vorzeitig, sich zur Flucht zu entscheiden, um sich damit in Sicherheit zu bringen. Der Fluchtentscheid erlaubt eine gewisse Planung und beispielsweise gewisse Güter mitzunehmen. Dieser Typus findet sich gemäss Ther (2017) oft auch bei politischen Flüchtlingen, welche die Flucht als «bewusste Entscheidung gegen Unrecht, Unterdrückung und Verfolgung» (S. 290) verstehen. Der Handlungsspielraum wird durch die Planbarkeit und Vorbereitung vergrössert. Bei der «**optionalen Flucht**» würde auch die Möglichkeit bestehen, nicht zu flüchten. Die optionale Flucht beinhaltet verschiedene Motive und kann zum Teil nicht eindeutig von Arbeitsmigration unterschieden werden (S. 289–293).

Wie die vorgestellten Typologisierungen aufzeigen, gibt es unterschiedliche Möglichkeiten zur Beschreibung und Klassifizierung von Migration. Sie ermöglichen neben einer Sensibilisierung für die Komplexität von Migration auch eine (Weiter-)Entwicklung von Migrationstheorien, auf welche im Folgenden eingegangen wird.

2.1.2 Ansätze aus der Migrationsforschung

Anhand der im Folgenden beschriebenen Ansätze zur Erklärung soll einerseits nochmals die Vielschichtigkeit von Migration aufgezeigt werden. Andererseits werden in diesem Kapitel die Grundlagen dafür geschaffen, um im Kapitel 2.4 wissenschaftlich mögliche Erklärungsansätze für die Flucht aus Eritrea zu finden. Dazu soll mit der Theorie der «Push- und Pull-Faktoren» von Everett S. Lee, der Theorie der «Cumulative Causation» nach Douglas S. Massey sowie den Ansätzen der inter- und transnationalen Migration ein nicht abschliessender Überblick über verschiedene Erklärungsansätze von Migration geschaffen werden.

Die 1966 von Everett S. Lee erweiterte Theorie der **Push- und Pull-Faktoren** basiert auf der Prämisse, dass Menschen durch die Migration ihre Lebensverhältnisse verbessern wollen. Dabei beeinflussen gemäss Lee (1966) vier Hauptfaktoren den Migrationsentscheid einer Person (vgl. auch Abbildung 3). Erstens bestehen Faktoren im Zusammenhang mit dem Ursprungsland, sog. **Push-Faktoren** (S. 49). Darunter sind gemäss Han (2016) schlechte politische, soziokulturelle, ökonomische, ökologische, religiöse, ethnische und/oder kriegerische Bedingungen zu verstehen (S. 20–21). Zweitens gibt es im Zielland **Pull-Faktoren**, welche in Analogie zu den Push-Faktoren stehen, jedoch positiv bewertet werden und deshalb eine «Sogwirkung» entfalten. Lee (1966) weist jedoch darauf hin, dass die Personen über die Bedingungen im Zielland weniger gut informiert sind

als über die Bedingungen im Ursprungsland und entsprechend immer auch eine Unsicherheit im Migrationsentscheid mitschwingt. Als dritter Faktor werden **Hindernisse** genannt, welche sich beispielsweise aus der Wegdistanz, wegen fehlender Transport- oder finanzieller Mittel sowie aus der rechtlichen Situation für die Ein- und Ausreise ergeben können. Viertens haben **Persönliche Faktoren** wie unter anderem Befinden, Wissen, Information und persönliche Kontakte einen Einfluss auf den Migrationsentscheid (S. 49–52.)

Schematische Darstellung der Push-, Pull-, und intervenierenden Faktoren nach Lee

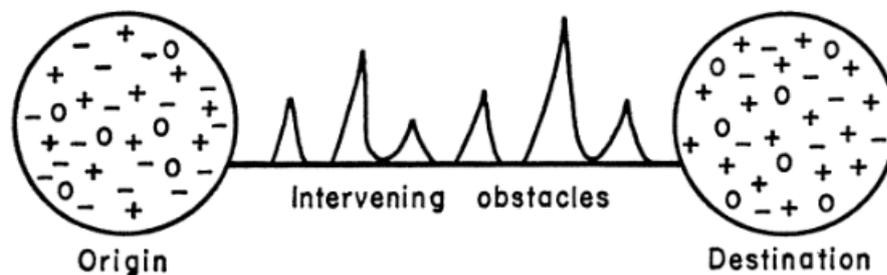


Abbildung 3: Schematische Darstellung der Push-, Pull- und intervenierenden Faktoren nach Lee (Lee, 1966, S. 50)

Wie Abbildung 3 schematisch aufzeigt, basiert der Migrationsentscheid auf einer Abwägung der positiven (+), negativen (-) und neutralen (o) Faktoren im Herkunfts- und im Zielland, in Kombination mit den persönlichen Faktoren sowie den Hindernissen. Daran zeigt sich, dass auch bei überwiegend positiven Faktoren im Zielland eine Entscheidung gegen die Migration getroffen werden kann, weil beispielsweise die Transportkosten ein zu grosses Hindernis darstellen. Bei dieser Abwägung von positiven und negativen Faktoren wird in der Theorie von einem völlig rationalen Migrationsentscheid ausgegangen, was der Praxis nicht standhält. So betont auch Lee (1966), dass Migrationsentscheidungen immer mehr oder weniger Irrationalität beinhalten (S. 50–51).

An dieser oft verwendeten Theorie wird unter anderem kritisiert, dass der monokausale, unidirektionale Erklärungsansatz die Komplexität von Migration nicht genügend abbildet und unter anderem emotionale Einflüsse auf die Migrationsentscheidung zu wenig berücksichtigt werden (Caroni et al., 2018, S. 6; Han, 2016, S. 13).

Andere Ansätze wie die folgenden versuchen, Migration mehrdimensional zu erfassen.

Die Theorie der **Cumulative Causation / kumulative Verursachung** basiert auf dem Erklärungsansatz von «Migrationsnetzwerken». Dieser geht davon aus, dass innerhalb dieser ein Austausch von unter anderem rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Informationen zu einem potenziellen Zielland stattfindet, wodurch der Migrationsentscheid beeinflussen wird (Pries, 2013, S. 34–

36). Döring (2020) verweist darauf, dass die Beziehungen innerhalb der formellen, informellen und virtuellen Netzwerke die Migration an sich erleichtern, zumal durch die verlässlichen Informationen des Netzwerkes sowohl eine Kosten- wie auch eine Risikominimierung erfolgt (S. 201). Unter der Cumulative Causation versteht Massey (1999), dass die Migration sowohl im Ursprungs- wie auch im Ankunftsland (sozio-)ökonomische Veränderungen auslöst, welche wiederum auf Migrationsentscheidungen einwirken und die Wahrscheinlichkeit weiterer Migration erhöhen (S. 317–318). Die Veränderungen sind dabei sowohl auf ökonomische als auch auf soziale und kulturelle Überweisungen in Form von Geld und «Sozialkapital» zurückzuführen (Lacroix et al., 2016, S. 1). So rechnet die Weltbank damit, dass die Geldrücküberweisungen («remittances») in die Ursprungsländer im Jahr 2022 rund 630 Milliarden Dollar betragen, was die Ausgaben für die weltweite Entwicklungshilfe um das Dreifache übersteigt. Gleichzeitig profitieren die Ankunftsländer unter anderem vom Transfer der Arbeitskraft (World Bank, 2023). Pries (2013) verweist darauf, dass die Geldflüsse auf verschiedenen Ebenen auf das (lokale) Gefüge im Ursprungsland einwirken können. So besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass mit dem überwiesenen Geld Arbeitsschritte automatisiert werden, wodurch im Ursprungsland weniger Arbeitskraft benötigt wird, was wiederum zu einer Wanderung führen kann und die lokale Sozialstruktur, beispielsweise hinsichtlich Alter und Geschlecht, verändert. Gleichzeitig bzw. in einer Art Wechselwirkung, verändern sich auch die Strukturen im Ankunftsland. Zum Beispiel kann die Migration Einfluss auf die demographische Situation in einem Land nehmen und die Nachfrage nach materiellen und kulturellen Gütern aus dem Ursprungsland steigt, was wiederum andere Personen im Ankunftsland beeinflusst. Durch diesen wechselseitigen Einfluss in Kombination mit den Informationen aus den Migrationsnetzwerken erhöht sich mit jeder Person, welche migriert, die Wahrscheinlichkeit, dass sich weitere Personen für eine Migration entscheiden (S. 41–42).

Das Konzept der **internationalen Migrationssysteme** wiederum fokussiert sich vor allem auf die ökonomischen, politischen und rechtlichen Strukturen, welche Migration ermöglichen, verhindern oder begrenzen, und beachtet verstärkt das zeitliche und räumliche System, in welchem die Wanderungen stattfinden (Pries, 2013, S. 44–45). Die Struktur stellen dabei die historische, ökonomische und kulturelle Beziehung und Verflechtung dar, welche auf der Basis von rechtlichen Bedingungen zwischen mindestens zwei Ländern bestehen und zwischen denen sich ein historisch gewachsenes Migrationssystem entwickelt, welches die Wahrscheinlichkeit der Wanderung innerhalb desselben Migrationssystems erhöht (Gans & Glorius, 2014, S. 21). Als Beispiel hierfür kann die Migration aus ehemaligen Kolonien in ehemaligen Kolonialstaaten genannt werden, welche unter anderem aufgrund der gemeinsamen Sprache, aber auch der historischen Verflechtung als internationales Migrationssystem verstanden werden kann.

Darüber hinaus greift das Konzept der **transnationalen Migration**, welches den oben beschriebenen Idealtypus internationaler Migration nach Pries weiterdenkt. Wie Pries (2010) ausführt, ist unter transnational ein grenzüberschreitender Sozialraum zu verstehen, in welchem beispielsweise familiäre Strukturen über Grenzen hinweg bzw. unabhängig von der geographischen Lage aufrechterhalten werden können. Das Präfix «trans-» steht damit, in Abgrenzung zu «inter-», nicht für eine Austauschbeziehung zwischen zwei oder mehreren Nationen, sondern für ein neues Gebilde, das über Nationen hinweg entsteht (S. 12–13). Gemäss Ottersbach (2019) verändert sich dadurch das Verständnis von Migration hin zu einer «vielfältigen Mobilität» in «plurilokalen Räumen» (S. 341). Nach Schröer und Schweppe (2010) ermöglicht die transnationale Sichtweise, das binäre Verständnis von Migration kritisch zu hinterfragen. Zudem legt es den Fokus unter anderem auf grenzüberschreitende Zugehörigkeiten und Orientierung (S. 37).

Wie die verschiedenen Erklärungsmodelle beispielhaft aufzeigen, gibt es verschiedene Ansätze und Perspektiven, um Migration zu erklären. Mit diesem Bewusstsein wird im folgenden Kapitel auf die Situation in Eritrea, mit speziellem Fokus auf den Nationaldienst, sowie auf die Flucht eingegangen, um abschliessend mögliche wissensbasierte Erklärungsansätze für die Flucht aus Eritrea zu finden.

2.2 Leben in Eritrea

Um die Situation in Eritrea zu erfassen und daraus mögliche Erklärungen dafür abzuleiten, werden im Folgenden zuerst allgemeine Informationen betreffend Bevölkerung, Wirtschaft und Politik wiedergegeben. Anschliessend erfolgt eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem eritreischen Nationaldienst, welcher als einer der Hauptgründe für die Flucht aus dem Land genannt wird (SEM, 2023e, S. 1–2; European Asylum Support Office [EASO], 2019, S. 9–10). Zum Schluss werden aus den gewonnenen Erkenntnissen mögliche weitere Gründe für die Fluchtmigration aus Eritrea mit den oben beschriebenen Theorien diskutiert.

Aufgrund der Quellenlage ist es schwierig, gesicherte, aktuelle, unabhängige Informationen aus oder über Eritrea zu erhalten. Seit 2001 sind unabhängige Medien im Land verboten (Human Rights Watch, 2023). In der «Rangliste der Pressefreiheit», welche politische, rechtliche, wirtschaftliche und soziokulturelle Aspekte sowie die Sicherheit in Bezug auf Medienschaffende bzw.

auf die Pressefreiheit eruiert, wird die Lage in Eritrea in allen Aspekten als sehr ernst eingestuft; das Land rangiert deshalb auf Platz 174 von 180 (Reporter ohne Grenzen, 2023a, S. 3–4; 2023b). Menschenrechtsorganisationen, Sonderberichterstattende der UNO sowie staatlichen «Fact-Finding-Missionen» wird die Einreise in Eritrea untersagt oder nur unter strengen Auflagen und Kontrollen gewährt (SEM, 2016, S. 10; Human Rights Council [UN HRC], 2020, S. 3). Regierungskritische Äusserung sind in Eritrea strafbar und können auch für Personen im Exil negative Konsequenzen mit sich ziehen (Amnesty International, 2022b; SEM, 2016, S. 35).

Die vorliegende Aufstellung orientiert sich deshalb primär an (supra-)nationalen Quellen sowie Angaben von NGOs.

2.2.1 Allgemeiner Kontext

Geografie und Bevölkerung: Eritrea liegt in Ostafrika und grenzt an die Länder Sudan, Dschibuti und Äthiopien. Nach Osten hat Eritrea Anschluss an das Rote Meer.

Die Angaben zur Bevölkerungszahl variieren stark, was mit den eben beschriebenen fehlenden Informationen zu erklären ist. Seit 2010 gab es in Eritrea keine bekannte Volkszählung mehr (UN HRC, 2020, S. 12). Das Statistische Bundesamt (2023) in Deutschland weist für das Jahr 2019 eine Bevölkerung von rund 3.5 Millionen aus, während beispielsweise die amerikanische Central Intelligence Agency [CIA] (2023) für das Jahr 2023 mit einer Bevölkerungszahl von 6.2 Millionen rechnet. Die UNO gibt, basierend auf Daten von vor über zehn Jahren, eine Schätzung von 3.5 Millionen an (United Nations Statistics Division, 2023b). In der Hauptstadt Asmara leben nach Angaben der UN rund 930'000 Menschen (ebd).

In Eritrea existieren neun offiziell anerkannte ethnolinguistischen Gruppen, wobei als «Arbeits-sprache» Tigrinya, Arabisch und Englisch dominieren (Last & Markakis, 2023).

Obwohl in Eritrea Religionsfreiheit gilt, sind gemäss SEM nur die katholische und reformierte, die eritreisch-orthodoxe Kirche sowie der sunnitische Islam offiziell anerkannt (EASO, 2015, S. 48–49). Andere Religionsgemeinschaften wie beispielsweise die Pfingstgemeinden und Zeugen Jehovas werden verfolgt und inhaftiert (UN HRC, 2020, S. 9–10). Prozentual sind Islam und Christentum in Eritrea jeweils zu ca. 50 % vertreten (Last & Markakis, 2023).

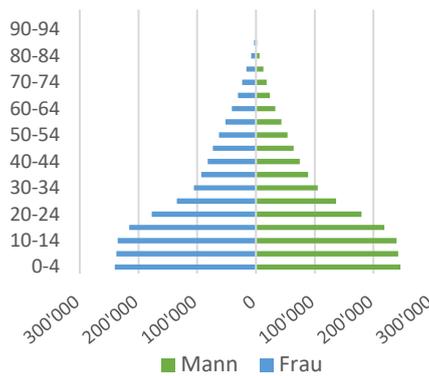
Bevölkerungsdiagramm Eritrea 2021

Abbildung 4: Bevölkerungsdiagramm Eritrea 2021 (eigene Darstellung auf der Basis von United Nations Population Division, 2022)

Das Durchschnittsalter im Land liegt bei 18.2 Jahren (Vergleich Schweiz: 41.8 Jahre), die Lebenserwartung beträgt 66.5 Jahre (Vergleich Schweiz: 84 Jahre). Die Fertilitätsrate (Lebendgeburten) liegt bei 3.87 (Vergleich Schweiz: 1.5), während die Säuglingssterblichkeitsrate bei 2.9 % beträgt (Vergleich Schweiz: 0.3 %) (United Nations Population Division, 2022). Gemäss den Daten von UNICEF (2023b) ist die weibliche Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation, FGM) stark verbreitet; 83 % der Frauen im Alter zwischen 15 und 49 Jahren sind davon betroffen. Eine ähnlich hohe Prozentzahl an Frauen ist

der Meinung, dass die FGM beendet werden sollte (Stand 2010). Rund 50 % der Ehen werden vor dem 18. Altersjahr der Frau geschlossen (Stand 2010, UNICEF, 2023a). Beides, sowohl FGM als auch Frühehen, ist in Eritrea offiziell verboten. Terre des Femmes (2019) verweist darauf, dass sexuelle Gewalt an Frauen mit Scham und Stigmatisierung der Betroffenen verbunden ist, womit sich gleichwohl ein Erklärungsansatz für die hohe Anzahl an Frühehen findet, da sich dadurch vermeintlich die Gefahr von sexueller Gewalt gegenüber der Frau verhindern lässt (S. 6, 9).

Geschichte und Politik: Das Gebiet des heutigen Eritreas gehörte bis zur Kolonialisierung durch Italien 1890 zum Kaiserreich Abessinien. Gemäss Alfred Schlicht (2021) wurden für die Eritreer und Eritreerinnen unter der italienischen Kolonialmacht «apartheidähnliche» Vorschriften erlassen. Beispielsweise wurde vielen der Zugang zu Bildung verwehrt und die Bürgerrechte wurden eingeschränkt. Gleichzeitig begann die Wirtschaft zu florieren und die materiellen, gesundheitlichen und sozialen Verhältnisse verbesserten sich, speziell im Vergleich zu den Nachbarländern (S. 121). 1941 beendete Grossbritannien die rund 50-jährige italienische Herrschaft und die UNO installierte 1952 eine Föderation mit Äthiopien. In der Folge kam es zu Grenzstreitigkeiten und jahrzehntelangen Unabhängigkeitskämpfen zwischen der äthiopischen Regierung und verschiedenen Splittergruppen, welche 1991, unter anderem durch die Zusammenarbeit der von Isaias Afewerki angeführte «Eritrean Peoples Liberation Front» (EPFL) und der in Nordäthiopien angesiedelten «Tigray Population Liberation Fron» (TPFL), mit der Unabhängigkeit Eritreas endeten (S. 150–153). 1993 wurde die Unabhängigkeit des Landes mit dem Staatsoberhaupt Isaias Afewerki international anerkannt und die leninistisch-marxistische EPFL in die einzig zugelassene politische Partei «Peoples Front for Democracy and Justice» (PFDJ) überführt (EASO, 2015, S. 16). Zwischen

Eritrea und Äthiopien blieben die Fronten jedoch verhärtet. Mit dieser «No-war-no-peace»-Situation wurde die dauerhafte Militarisierung der Gesellschaft begründet (Schlicht, 2021, S. 161–163). 2018 bot der neue Ministerpräsident Äthiopiens, Abiy Ahmed, Eritrea Frieden und damit vor allem die Beendigung der Grenzstreitigkeiten an. Mit der Unterzeichnung des Friedensabkommens endete der schwelende Grenzkonflikt, ohne wesentliche Änderungen hervorzubringen (EASO, 2019, S. 9–10). Zudem eröffneten sich 2020 mit dem Bürgerkrieg in Äthiopien neue Fronten und die eritreische Regierung entsandte Truppen zur Unterstützung der äthiopischen Regierung im Kampf gegen ihre ehemaligen Verbündeten, die TPLF (Böhm, 2022).

Die 1997 verabschiedete demokratische Verfassung ist bis heute nicht in Kraft getreten, ebenso fanden bisher keine Wahlen statt. Mit dem Verbot anderer Parteien, der fehlenden Pressefreiheit und dem Verbot von Regierungskritik ist Isaias Afewerki bis heute nichtgewählter Präsident des Einparteienstaates Eritrea (SFH, 2023b, S. 1; EASO, 2015, S. 15–17, 27). Für Eritreer und Eritreerinnen gilt seit 1998, de facto aber bereits seit mindestens 1962, der Kriegszustand.

Bildung und Wirtschaft: Das Bildungssystem in Eritrea besteht aus fünf Jahren Grundschule und drei Jahren Mittelschule. Diese acht Jahre sind obligatorisch und werden mit dem Mittleren Schulabschluss beendet. Gemäss UNESCO (2023) lag die «Bruttoeinschulungsquote»¹ 2013 bei 92.25 % und ist in der Folge weiter gesunken. Die letzten Angaben von 2019 belegen eine Quote von 68.62 %. Entsprechend hatten 2019 über 30 % der Bevölkerung keinen Zugang zur Grundschule. Bei Betrachtung der «Nettoeinschulungsquote»² zeigt sich für 2018 zudem, dass rund 50 % der schulpflichtigen Kinder die Grundschule nicht im dafür vorgesehenen Alter besuchen (S. 7). Eine Begründung, weshalb die schulpflichtigen Kinder keine Grundschulbildung erhalten oder sich dieser entziehen, findet sich unter anderem darin, dass mit dem Schulabbruch versucht wird, die Rekrutierung in den Nationaldienst zu umgehen oder um durch Arbeit die Familie zu unterstützen (UN HRC, 2022, S. 7; SFH, 2023b, S. 6).

Auf die obligatorische Schulzeit folgen drei weitere Schuljahre in der «Secondary School» sowie das abschliessende Schuljahr in der «Sawa» (vgl. Abbildung 5). Von den Personen, welche die Sawa abschliessen, besuchen ca. 2 % ein weiterführendes College (Tertiärstufe). Der UN-Sonderberichterstatter für Eritrea, Mohamed Abdelsalam Babiker, weist dabei darauf hin, dass immer

¹ Bruttoeinschulungsquote: altersunabhängiges Verhältnis der Anzahl eingeschulter Kinder zur effektiv vorgesehenen Anzahl Schüler/innen pro Schulstufe.

² Nettoeinschulungsquote: altersabhängiges Verhältnis der Anzahl eingeschulter Kinder mit dem Alter, das für die jeweilige Schulstufe vorgesehen ist, im Vergleich zur effektiv vorgesehenen Gesamtzahl an Schüler/innen der jeweiligen Altersklasse / Schulstufe.

weniger Personen eine Hochschulbildung absolvieren, was sich negativ auf die Bildungsqualität auswirkt (UN HRC, 2022, S. 7).

Die primär auf Subsistenzwirtschaft basierende eritreische Wirtschaft ist schwach ausgeprägt, was sich auch im tiefen Bruttoinlandprodukt (BIP) niederschlägt (Weber, 2015, S. 3). Gemessen an dem kaufkraftbereinigten BIP³ von 1'766 Dollar pro Kopf (Schätzung 2022) gehört Eritrea zu den ärmsten Ländern der Welt (Vergleich Schweiz: 71'820 Dollar) (International Monetary Fund, 2022). Die aus dem Abbau von Kupfer und Gold gewonnenen Ressourcen wie auch ein Teil der Geldrücküberweisungen von im Ausland lebenden Eritreern und Eritreerinnen werden primär für den Staats- bzw. Verteidigungshaushalt verwendet (Amahazion, 2019, S. 6; Weber, 2015, S. 3–4). Im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Lage und der Bildung steht auch der Human Development Index (HDI), welcher aufgrund der Faktoren «Lebenserwartung», «Schuljahre» und «BPI pro Kopf» die Entwicklung eines Landes wiedergibt und damit mehr als nur die wirtschaftliche Situation berücksichtigt (United Nations Development Programme, 2023). Gemäss HDI gehört Eritrea 2021 mit Platz 176 von 191 zu den Ländern mit sehr geringer Entwicklung (Vergleich Schweiz: Platz 1) (UNDP, 2022, S. 274).

2.2.2 Nationaldienst

Da der eritreische Nationaldienst einen grossen Teil des eritreischen Staatsapparates ausmacht und gleichzeitig von vielen Quellen als Hauptgrund für die Flucht aus Eritrea genannt wird, soll im Folgenden ein genaueres Bild vom Nationaldienst gezeichnet werden⁴.

Der eritreische Nationaldienst basiert auf der «Proclamation on National Service» vom 23. Oktober 1995, welche den Zweck des Nationaldienstes in der Gewährleistung der Unabhängigkeit, der Weitergabe des Heldenmutes sowie des Wiederaufbaus der Nation und der Wirtschaft festlegt (Art. 5 Government of Eritrea, 1995). Der Nationaldienst ist grundsätzlich für alle Menschen, unabhängig des Geschlechts, verpflichtend und besteht gemäss Art. 8 aus einer sechsmonatigen militärischen Ausbildung sowie einem zwölfmonatigen Militärdienst, welcher im Kriegsfall bis zur offiziellen Entlassung verlängert werden kann (Art. 5, Government of Eritrea, 1995). Wie im

³ Das kaufkraftbereinigte BIP ermöglicht internationale Vergleiche herzustellen, indem die Wirtschaftsleistung je Einwohner in internationale Dollar umgerechnet und somit das unterschiedliche Preisniveau nivelliert wird.

⁴ Das Wissen zum eritreischen Nationaldienst wurde zum Teil bereits 2020 von der Autorin im Rahmen einer Fachhochschularbeit aufgebaut und für diese Arbeit überarbeitet und aktualisiert.

vorherigen Kapitel beschrieben, befindet sich Eritrea seit 1998 im einem kriegs- oder «No-war-no-peace» Zustand, weshalb die Dauer des Nationaldienstes auf unbestimmte Zeit verlängert wurde.

Abbildung 5 zeigt schematisch die Struktur des eritreischen Nationaldienstes als Grundlage, um in der Folge einige zentrale Punkte zu erläutern.

Übersicht eritreischer Nationaldienst

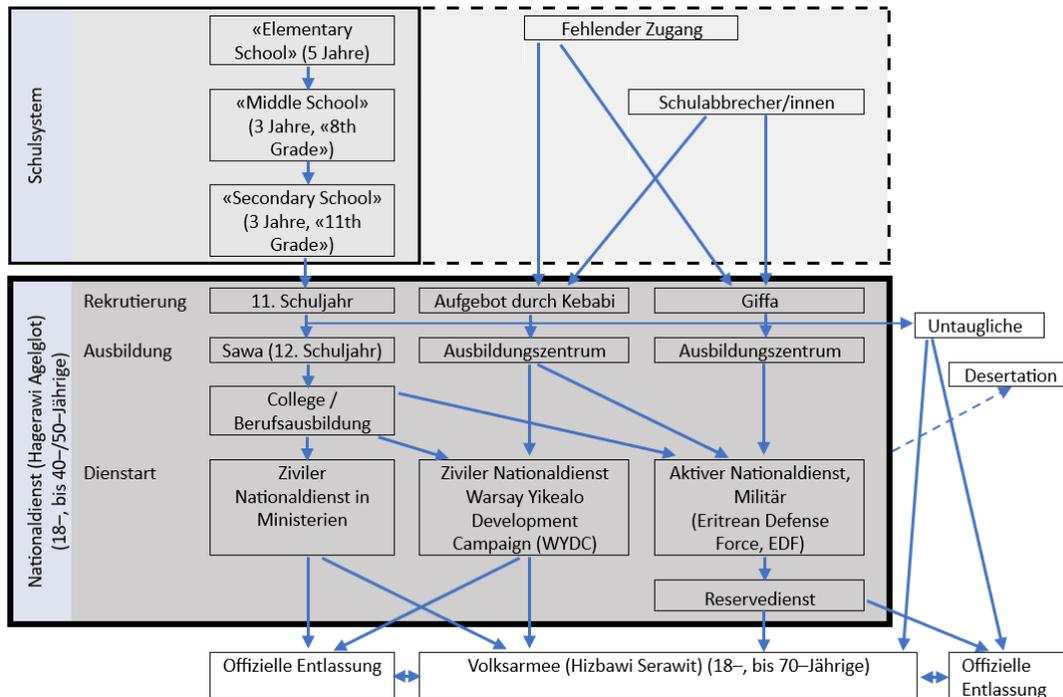


Abbildung 5: Übersicht eritreischer Nationaldienst (modifizierte Darstellung auf der Basis von Bader, 2019, S. 20; Bundesamt für Wirtschaft und Klimaschutz, 2023; EASO, 2019, S. 33; Gerber, 2020, S. 4)

Der eritreische Nationaldienst lässt sich grob in den zivilen und den militärischen Nationaldienst sowie die Volksarmee einteilen.

Personen, welche im **zivilen Nationaldienst** tätig sind, werden dem staatlichen Bedarf entsprechend ausgebildet und für die Dauer ihrer Dienstzeit staatlichen Ministerien unterstellt. Hochqualifizierte Personen arbeiten unter anderem als Lehr- und Ausbildungskräfte, in der Verwaltung, im Gesundheits- und Tourismusbereich oder in übergeordneten Funktionen innerhalb nationaler Entwicklungsprogramme (Bader, 2019, S. 3, 31–32; EASO, 2015, S. 39–40). Weniger gut qualifizierte Personen werden innerhalb von staatlichen Entwicklungsprogrammen der «Warsay Yikealo Development Campaign» (WYDC) im Aufbau von Infrastruktur (Wohnungen, Strassen), in der Landwirtschaft oder bei privaten (internationalen) Unternehmen, beispielsweise in

Goldminen, eingesetzt. Bis zur offiziellen Entlassung sind sie ihren zivilen oder staatlichen Arbeitgebenden unterstellt, wodurch nicht immer offenkundig ist, dass sich die Personen weiterhin im Nationaldienst befinden (EASO, 2015, S. 39–40, 2019b, S. 24). Der **aktive Nationaldienst** stellt die militärische Komponente dar. Das Militär, die «Eritrean Defence Force» (EDF), gliedert sich in die Armee, die Marine und die Luftwaffe und ist zuständig für die innere Sicherheit sowie die Landesverteidigung. Personen, welche nicht mehr im aktiven Nationaldienst dienen, werden freigestellt oder in die Reservearmee überführt (SFH, 2017, S. 4). Die **eritreische Volksarmee** kann als eine Art Milizarmee verstanden werden. In ihr dienen Personen, die aus dem Nationaldienst entlassen oder für diesen als untauglich erklärt wurden. Die eingezogenen Personen erhalten eine Waffe und müssen jährliche Wiederholungskurse besuchen. Die Volksarmee dient einerseits dem Zweck, im Kriegsfall über eine verteidigungsfähige Bevölkerung zu verfügen, andererseits werden Personen aus der Volksarmee auch für den Sicherheitsbereich oder zivile Projekte aufgeboden, unter anderem als Patrouillen sowie als Mitarbeitende in nationalen Entwicklungsprojekten (SEM, 2019a, S. 6–9). Im Unterschied zum Nationaldienst können Personen in der Volksarmee auch einer zivilen Tätigkeit nachgehen (SEM, 2019a, S. 11).

Die **Rekrutierung** in den Nationaldienst kann auf unterschiedliche Arten erfolgen. Personen, welche nach der obligatorischen Schulzeit die Secondary School besuchen, absolvieren das letzte Schuljahr in der Warsay-Yikealo-Schule in Sawa, kurz «Sawa», einem akademisch-militärischen Ausbildungszentrum (Bader, 2019, S. 30–31; EASO, 2015, S. 37–38). In der Sawa werden neben einer körperlich harten militärischen Ausbildung nationale Werte und Ideologien der PFDJ vermittelt (SFH, 2017, S. 10, 2023b, S. 4). Sie wird mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Resultate für den Verlauf der weiteren Dienstart entscheidend sind. Personen mit sehr guten Prüfungsergebnissen werden dem staatlichen Bedarf entsprechend einem themenspezifischen College unter militärischer Führung zugeteilt. Gute Prüfungsergebnisse führen zur Zuweisung einer Berufsausbildung, welche ebenfalls durch den staatlichen Bedarf bestimmt ist. Nach der Ausbildung leisten die Personen ihre Dienstpflicht im zivilen Nationaldienst in Ministerien. Personen mit schlechteren Prüfungsergebnissen werden direkt nach der Sawa in den zivilen (WYDC) oder den militärischen Nationaldienst eingeteilt (EASO, 2015, S. 37–38).

Angesichts der steigenden Zahl an Schulabbrüchen trifft diese Form der Rekrutierung auf immer weniger Personen zu (SFH, 2023b, S. 6). Solche, welche nie zur Schule gegangen sind oder diese abgebrochen haben, werden entweder durch die «Kebabi» oder durch «Giffas» rekrutiert. Die Kebabi ist eine Lokalverwaltung, welche die Personen in den Nationaldienst aufbietet (SEM, 2019a, S. 13–14, 18). In der Regel durchlaufen sie zuerst ein Ausbildungslager und werden danach in den zivilen Nationaldienst der WYDC oder den militärischen Nationaldienst eingeteilt (EASO,

2015, S. 35–36; SFH, 2023b, S. 9). Personen, die versuchen sich dem Nationaldienst zu entziehen, werden durch Razzien, sogenannte «Giffas», rekrutiert. Dazu werden ganze Dörfer und Stadtteile abgesperrt. Anhand von Personenkontrollen wird überprüft, ob die Dienstpflicht wahrgenommen wurde, wobei gemäss unterschiedlichen Quellen auch Kinder kontrolliert werden (Bader, 2019, S. 20–21). Haben die Personen ihre Dienstpflicht nicht erfüllt, werden sie inhaftiert, in ein Ausbildungslager gebracht und später dem militärischen Nationaldienst zugewiesen (Agency for Asylum, 2022, S. 30; EASO, 2015, S. 35–36; SFH, 2023b, S. 7–8). Gemäss dem Bericht des UN-Sonderberichterstatters hat die Anzahl Giffas wie auch die Zwangsrekrutierung von Kindern ab 14 Jahren infolge der Beteiligung Eritreas am Krieg in Äthiopien stark zugenommen (UN HRC, 2022, S. 6–7).

Die **Bedingungen Nationaldienstes** sind gemäss UN-Sonderberichterstatter von Zwangsarbeit, willkürlicher Inhaftierung, Folter und Erniedrigung geprägt (UN HRC, 2022, S. 5–7). Hinzu kommt die sexuelle Gewalt an Frauen während der Ausbildung und im Nationaldienst (EASO, 2019, S. 41–43; UN HRC, 2022, S. 7; Terre des Femmes, 2019, S. 7–8). Es gibt weder geregelte Arbeitszeiten noch eine klare Urlaubsbestimmung. Die Dauer des Nationaldienstes ist unbekannt. Die Personen sind dadurch der Willkür ihrer Vorgesetzten ausgeliefert. Bis zur Entlassung aus dem Nationaldienst sind Auslandsreisen verboten. Die Besoldung reicht oft nicht aus, um den eigenen Lebensbedarf geschweige denn denjenigen der Familie zu decken (UN HRC, 2022, S. 5, 7; EASO, 2019, S. 36–37, 43).

Der Nationaldienst wird mit der offiziellen Entlassung durch die vorgesetzte Person beendet, wobei die entlassene Person danach in den Reservedienst oder in die Volksarmee umgeteilt werden kann (EASO, 2019b, S. 33–35).

Desertation und Kriegsdienstverweigerung haben gemäss Art. 37 der «Proclamation on National Service» eine Geldbusse oder Gefängnisstrafe zur Folge. Dasselbe gilt für Hilfspersonen, wozu unter anderem die Familienmitglieder gehören (EASO, 2019, S. 44–45; Government of Eritrea, 1995). In der Praxis kommt es zu «willkürlicher Inhaftierung, Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung sowie außergerichtliche Hinrichtungen» (UN HRC, 2022, S. 5/eigene Übersetzung).

Der Nationaldienst kennzeichnet sich demnach durch eine klare Struktur, mit Ähnlichkeit zur Planwirtschaft, welcher sich die Personen aufgrund der Dienstpflicht und Zwangsrekrutierungen nicht ohne schwerwiegende Konsequenzen für sich selbst sowie für ihre Angehörigen entziehen können. Ausnahmen bilden schwere Krankheiten und Schwangerschaft (SFH, 2017, S. 6–8). Der zeitlich nicht definierte Nationaldienst wird schlecht besoldet, was ganze Familien in die Armut

treibt. Er ist von Menschenrechtsverletzungen wie Folter (vgl. Art. 5 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte [AEMR]), Willkür (vgl. Art. 2 und 9 AEMR) und Zwangsarbeit (Art. 4 AEMR) geprägt. Zudem wird das Recht auf freie Entfaltung (Art. 26 AEMR) eingeschränkt, weil die Personen unter anderem nicht über ihre berufliche Zukunft und die Art, wie sie ihr Leben führen, entscheiden können. Ebenso wird durch die schlechte Besoldung und das Fernhalten von der eigenen Familie das Recht auf ein existenzsicherndes Familienleben zum Teil nicht gewährleistet (Art. 23–25 AEMR).

2.3 Fluchtrouten

Im Folgenden wird aufgezeigt, welche Wege Personen aus Eritrea einschlagen, nachdem sie einen Fluchtentscheid getroffen haben.

Fluchtroute - Zentrale Mittelmeerroute

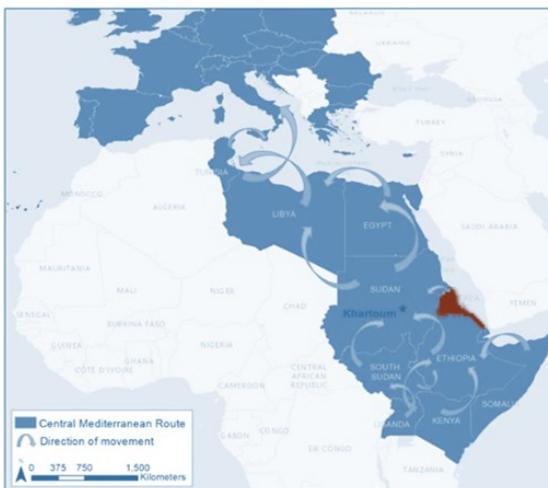


Abbildung 6: Fluchtrouten - Zentrale Mittelmeerroute, Eritrea (rot) (leicht modifiziert nach Rights Lab, 2022, S. 1)

Die Fluchtroute aus Eritrea in die Schweiz bzw. nach Europa verläuft gemäss UNHCR über die zentrale Mittelmeerroute (UNO-Flüchtlingshilfe, 2023b). Die Personen flüchten in der Regel über Äthiopien und den Sudan Richtung Mittelmeer nach Ägypten, Libyen und/oder Tunesien. Auf diesem Teil der Strecke überwinden sie gemäss UNHCR einen der tödlichsten Landübergänge der Welt, bevor sie die ebenfalls gefährliche Fahrt über das Mittelmeer nach Italien antreten (UNHCR, 2019, S. 7). Die Gefahr beginnt bereits bei der Ausreise. In der Regel besteht keine

Möglichkeit, Eritrea legal zu verlassen, für illegale Grenzübertritte wurde ein Schiessbefehl erlassen (sog. «Shoot-to-kill order») (EASO, 2015, S. 55; Rights Lab, 2022, S. 1). Die Flucht aus Eritrea erfolgt deshalb oft irregulär und mit der Unterstützung von Schmugglern (Rights Lab, 2022, S. 2). Dabei erfahren viele Eritreer und Eritreerinnen während der Flucht in oder durch den Sudan schwere Formen von (sexueller) Gewalt wie Folter, Misshandlung, Ausbeutung und Erpressung. Zudem sind die Personen gefährdet durch fehlende medizinische Versorgung und Dehydratation (Rights Lab, 2022; UNHCR, 2019, S. 18–21). Gemäss einer Studie der International Organization

for Migration (IOM) für die Jahre 2015-2016 haben 73 % der Flüchtlinge auf der Mittelmeerroute mindestens eine Form von Ausbeutung erlebt (Galos et al., 2017, S. 21)⁵. Aufgrund der Befragungen konnten unter anderem die unten aufgeführten Faktoren herausgearbeitet werden, welche die Gefahr einer Ausbeutung auf der Flucht über die Mittelmeerroute erhöhen.

Faktoren für die Gefahr von Ausbeutung auf der Mittelmeerroute

- Männlich	- 21- bis 26-jährig
- Alleinreisend	- Hohe Fluchtkosten (mehr als USD 5'000.–)
- Ausreise aus dem Ursprungsland aufgrund eines Konflikts	- Längerer Aufenthalt im Transitland (länger als drei Monate)
- Fehlen einer spezifischen Zieldestination	- Grundschulbildung

Abbildung 7: Faktoren für die Gefahr von Ausbeutung auf der Mittelmeerroute (Galos et al., 2017, S. 30–34)

Bei Betrachtung der UNHCR-Kartierung von Missbräuchen während der Flucht zeigt sich ein erschreckendes Bild an sexualisierter Gewalt gegenüber Frauen, welche durch Schlepper, Sicherheitskräfte, Behörden und andere Migrierende ausgeübt wird (UNHCR, 2019, S. 20).

Weiter stellt auch die Überquerung des Mittelmeers eine zusätzliche, grosse Gefahr dar. Mithilfe von Schleppern gelangen die geflüchteten Menschen über das Mittelmeer nach Italien, wobei gemäss den Daten des UNHCR von 100 Personen, welche die Überfahrt wagen, 1-2 Menschen sterben oder als vermisst gelten⁶ (United Nations Statistics Division, 2023a).

Ersuchen die geflüchteten Menschen in einem Land um Asyl und damit um Aufnahme und Schutz, werden sie bis zum Asylentscheid in rechtlicher Hinsicht zu Asylsuchenden (Art. 14, AEMR). Sofern sie die Flüchtlingseigenschaften gemäss dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK), bzw. der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen, wird das Asylverfahren beendet und die Personen werden als Flüchtlinge anerkannt (vgl. Kapitel 3.1.2 und Art. 1 FK). Gemäss UNHCR sind per Ende 2021 rund 600'000 Menschen aus Eritrea in 92 verschiedene Länder geflüchtet (Asylsuchende: 77'188, Flüchtlinge: 511'911) (UNHCR, 2023b). Wie in Abbildung 8 ersichtlich, sind Asylsuchende aus Eritrea vor allem auf der eben beschriebenen Mittelmeerroute respektive auf der Achse Eritrea–Grossbritannien sowie im Südsudan und Uganda registriert.

⁵⁵ Befragt wurden (1) Lohnarbeit ohne Lohnzahlung, (2) Zwangsarbeit, (3) Arbeitsangebot, (4) Angebot für arrangierte Ehe, (5) Festhalten gegen den eigenen Willen (Galos et al., 2017, S. 69). Nicht befragt wurden Formen sexueller Gewalt (ebd., S. 15).

⁶ Der Mittelwert der Daten von 2015 bis 2022 liegt bei 1.5 % für Todesfälle und Vermisstmeldungen.

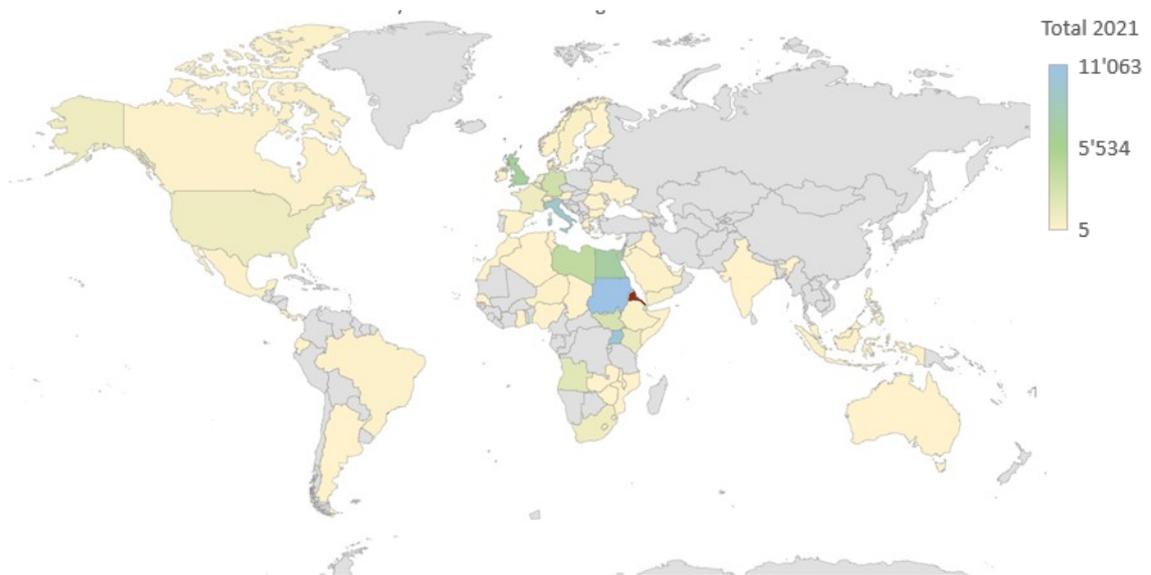
Asylsuchende aus Eritrea 2021, weltweit

Abbildung 8: Asylsuchende aus Eritrea (rot) 2021, weltweit (eigene Darstellung auf der Basis von UNHCR, 2023c)

Der Vergleich zwischen den registrierten Asylsuchenden (Abbildung 8) und den Personen mit Flüchtlingsstatus (Abbildung 9) zeigt eine deutliche Verschiebung bei den Ankunftsändern. Während Äthiopien und Sudan neben Asylsuchenden auch am meisten Flüchtlinge aufgenommen haben, sind weitere Hauptankunftsländer bzw. Hauptaufnahmeländer für Flüchtlinge Deutschland, Schweden und die Schweiz.

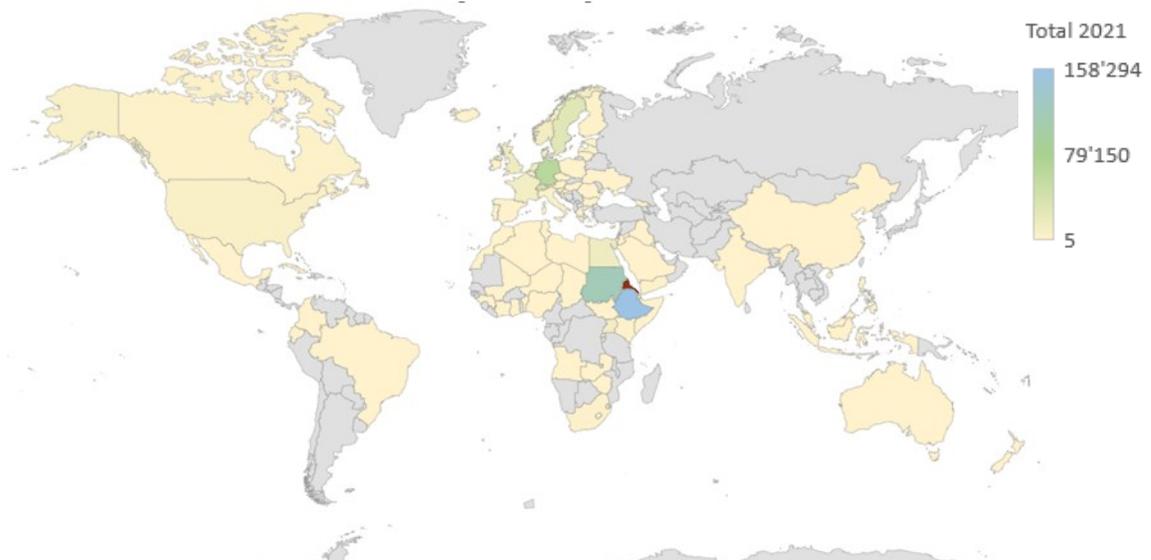
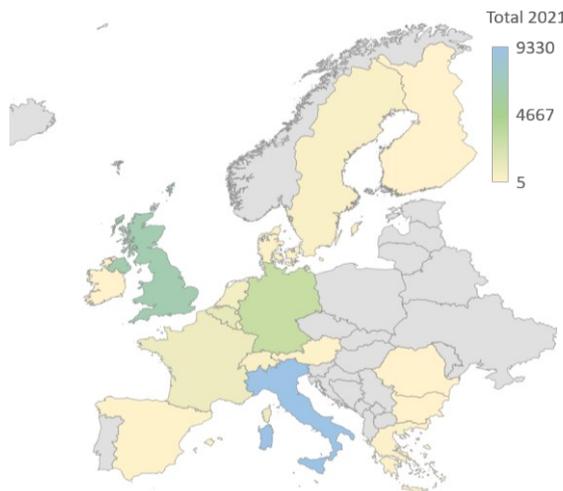
Flüchtlinge aus Eritrea 2021, weltweit

Abbildung 9: Flüchtlinge aus Eritrea (rot) 2021, weltweit (eigene Darstellung auf der Basis von UNHCR, 2023b)

Dabei muss kritisch bedacht werden, dass Menschen so lange als Flüchtlinge gezählt werden, wie sie sich mit diesem Aufenthaltsstatus im jeweiligen Land aufhalten. So wird beispielsweise ein in der Schweiz geborenes Kind einer Person mit Flüchtlingsstatus als asylsuchend registriert und erst per Antrag in den Flüchtlingsstatus eingeschlossen und damit als Flüchtling gezählt, während in Kanada mit der geltenden Rechtsfolge der «ius soli» das geborene Kind die kanadische Staatsbürgerschaft erhält und somit nicht mehr als Flüchtling gerechnet wird (vgl. Caroni et al., 2018, S. 19–21).

Der Blick auf die Verteilung der Personen mit Asyl- bzw. Flüchtlingsstatus innerhalb Europas zeigt weiter, dass zwar die meisten Asylsuchenden in Italien registriert sind, dort aber weniger Flüchtlinge leben als beispielsweise in Deutschland, der Schweiz oder Schweden.

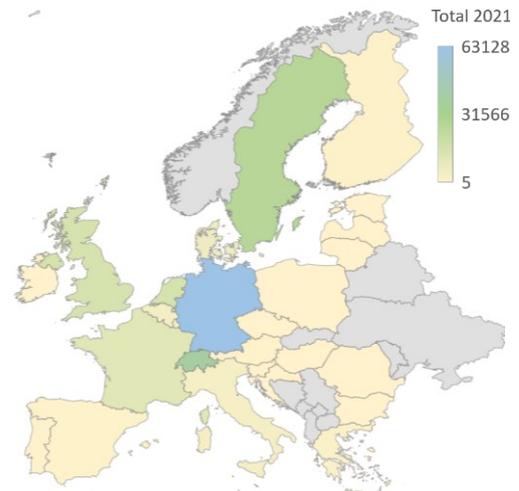
Asylsuchende aus Eritrea 2021, europaweit



Italien	9'330
Grossbritannien	6'389
Deutschland	3'038
Belgien	1'320

Abbildung 10: Asylsuchende aus Eritrea 2021, europaweit (eigene Darstellung auf der Basis von UNHCR, 2023b)

Flüchtlinge aus Eritrea 2021, europaweit



Deutschland	63'128
Schweiz	38'588
Schweden	26'428
Grossbritannien	14'753

Abbildung 11: Flüchtlinge aus Eritrea 2021, europaweit (eigene Darstellung auf der Basis von UNHCR, 2023b)

Eine Erklärung kann unter anderem in der eben beschriebenen Fluchtroute gefunden werden. Demnach erfolgen die meisten Anlandungen auf der Mittelmeerroute in Italien, womit Italien als «Erstaufnahmeland» für das Asylverfahren zuständig ist, sofern die Personen ein Gesuch gestellt haben (Art. 3 Dublin III-Verordnung). Demzufolge wäre Italien für das gesamte Asylverfahren zuständig und müsste demnach auch die grösste Anzahl an Flüchtlingen aufweisen. Gleichzeitig gilt

in Italien eine restriktive Handhabung des Asylrechts (UNO-Flüchtlingshilfe, 2023a). Die SFH (2020) bezeichnet die Lebenssituation der geflüchteten Personen als «katastrophal» (S. 62). Entsprechend kann vermutet werden, dass viele Personen nicht in Italien bleiben, sondern in anderen Ländern (erneut) ein Asylgesuch stellen, wo die Chancen auf eine Asylgewährung sowie die Lebenssituation als besser eingeschätzt werden. Denn obwohl mit dem «Gemeinsamen Europäischen Asylsystems» (GEAS) eine Vereinheitlichung betreffend des Asylverfahrens und der Aufnahme Richtlinien vorgenommen wurde, lässt ein Blick auf die Zahlen dennoch eine unterschiedliche Verfahrens- und Aufnahmepraxis vermuten (UNHCR Schweiz, 2023). Betreffend der Verfahrensdauer kann angenommen werden, dass beispielsweise in der Schweiz das Asylverfahren weniger lange dauert als in Italien, da die Anzahl Personen im laufenden Verfahren tief ist. Die unterschiedliche Aufnahmepraxis zeigt sich unter anderem darin, dass in der Schweiz eher viele Personen aus Eritrea eine Schutzgewährung erhalten (85.4 %, Stand 2022), während beispielsweise Personen aus Nigeria in der Schweiz selten ein Asylgesuch stellen und mit einer Asylgewährungsquote von 0 % und einer Schutzquote von 13.8 % eine tiefe Bleibeperspektive haben (SEM, 2023c). Ein anderes Bild zeigt sich in Italien. Dort erhalten 13.6 % der Personen aus Nigeria eine Asylgewährung bei einer Schutzquote von 34 %, während die Schutzquote von Personen aus Eritrea bei 66 % liegt (Stand 2021, UNHCR, 2023a).

2.4 Theoretische Einordnung der Flucht aus Eritrea

Bei der Betrachtung der in Kapitel 2.1 beschriebenen theoretischen Bezüge zur Migration mit den in Kapitel 2.2 aufgeführten Gegebenheiten zur Situation in Eritrea und zur Fluchtroute in Kapitel 2.3 können theoriebasiert mögliche Erklärungen für die Flucht aus Eritrea gefunden werden, welche über die oft angegebene Erklärung «Flucht vor dem Nationaldienst» hinausgehen. Die Erklärungsansätze stellen dabei eine Verallgemeinerung dar und müssen im Einzelfall überprüft werden.

Die Typologisierung nach Pries, Hamburger und Ther lassen keine eindeutigen Zuordnungen zu. Aufgrund der Menschenrechtslage sowie der allgemeinen Lebensumstände kann aber angenommen werden, dass der Wanderungsgrund auf einer Skala zwischen Freiwilligkeit und Zwang dem Zwang zuzuordnen ist, weshalb von einer Fluchtmigration gesprochen werden kann. Als Klassifizierung innerhalb der Fluchtmigration kann Ther beigezogen werden, wobei sich vor allem die Frage nach dem Handlungsspielraum der Personen stellt. Mit dem aktuellen Wissensstand kann angenommen werden, dass die Menschen im Normalfall nicht infolge einer unmittelbaren

existenziellen Gefahr flüchten, sondern eine Form der Planung stattfindet, welche unter anderem erlaubt, Geld für die Schmuggler zu organisieren. Ebenso scheint die Migration zum Teil aufgrund von bewussten Entscheidungen gegen Unrecht bzw. politische Repression erfolgt zu sein, was beispielsweise die hohe Schulabbruchquote verdeutlicht. Demzufolge kann nach Ther auf den Typ der «proaktiven Flucht» geschlossen werden.

Allein aus den Typologien lassen sich somit nur bedingt Hypothesen zur Erklärung der Fluchtmigration aus Eritrea treffen. Jedoch verhelfen sie dazu, verschiedene Aspekte der Migration zu berücksichtigen und diese für übergeordnete Theorien zu nutzen (vgl. Pries, 2013, S. 38).

So kann aufgrund der beschriebenen Gegebenheiten in Eritrea sowie Überlegungen zu den Wanderungsgründen, Handlungsmotiven und Migrationszielen nach Hamburger (vgl. Hamburger, 2018, S. 1009–1010) die Theorie der **Push- und Pull-Faktoren** nach Lee als Erklärungsansatz beigezogen werden. Abbildung 12 ermöglicht eine schematische Übersicht über mögliche Push-Faktoren, Hindernisse und persönliche Faktoren. Auf eine Auflistung der Pull-Faktoren wird an dieser Stelle verzichtet, da sie in diesem Fall eigentliche Umkehrschlüsse der Push-Faktoren darstellen.

Übersicht von Push- und Pull-Faktoren nach Lee in Bezug auf Eritrea

Push-Faktoren (im Herkunftsland)		Hindernisse
politische <ul style="list-style-type: none"> - Diktatur - Fehlende Rechtsstaatlichkeit - Fehlende Meinungs- und Pressefreiheit (Rang 180) 	soziokulturelle <ul style="list-style-type: none"> - Niedriger Lebensstandard - Niedrige Qualität im Bildungssystem - Ungenügende Gesundheitsversorgung - Physische Gewalt ggü. Frauen (u.a. FGM) - HDI: Rand 176 	<ul style="list-style-type: none"> - Geschlossene Grenzen - Illegale Ausreise - Illegale Einreise - Fehlende finanzielle Mittel - Gefahren auf der Fluchtroute
kriegerische <ul style="list-style-type: none"> - Zwangsrekrutierung - Kriegsbeteiligung - Willkür und Folter 		Persönliche Faktoren <ul style="list-style-type: none"> - Kontakte (u.a. auch für finanzielle Mittel) - Alter - Gesundheit - Hoffnung, Vertrauen - Ziele
wirtschaftliche <ul style="list-style-type: none"> - Armut - Tiefe Lohn-, Soldeinnahmen - Fehlende berufliche Perspektiven, Zwangsarbeit 	religiöse <ul style="list-style-type: none"> - Fehlende Religionsfreiheit - Religiöse Verfolgung 	Pull-Faktoren <ul style="list-style-type: none"> - Bessere Lebensverhältnisse
	ethnische <ul style="list-style-type: none"> - Ethnische Diskriminierung 	

Abbildung 12: Übersicht von Push- und Pull-Faktoren nach Lee in Bezug auf Eritrea (eigene Darstellung)

Es zeigt sich, dass die diversen Menschenrechtsverletzungen, welche unter anderem infolge der staatlichen Repression, der seit Jahrzehnten andauernden Zwangsmilitarisierung sowie des fehlenden staatlichen Schutzes vor physischer und psychischer Gewalt, speziell gegenüber Frauen, als Druckfaktoren genannt werden können. Weitere Push-Faktoren ergeben sich aus der soziokulturellen und wirtschaftlichen Situation des Landes. Die grosse Armut, welche auch mit fehlenden beruflichen Perspektiven sowie einer ungenügenden Bildungs- und Gesundheitsversorgung

einhergeht, kann als weitere Begründung für die Fluchtentscheidung genannt werden. Die Hindernisse, welche unter anderem in der illegalen Ausreise, der gefährlichen Fluchtroute sowie den Kosten für Schlepper entstehen, können zum Teil mit persönlichen Faktoren wie Alter und Gesundheitszustand und dem Zugang zu (finanziellen) Ressourcen ausgeglichen werden. Bei den persönlichen Faktoren scheinen auch die Aspekte Hoffnung und Willenskraft von grosser Bedeutung zu sein. Kurz-Adam (2016) schreibt dazu:

Es geht den Flüchtenden um Leben, um den Willen, irgendwie besser leben zu können, zu dürfen. Dieser Wille zum Überleben ist so stark, dass er sich, entgegen aller Vernunft, einen Weg bahnt. Die Kraft dieses Willens, genährt aus der Hoffnung, ist das Wesen der Flucht (S. 73).

Wie unter anderem Han (2016) festhält, sind die eben beschriebenen Faktoren im Einzelfall zu überprüfen, da weitere irrationale Aspekte wie beispielsweise familiäre und soziale Bindungen und Netzwerke den individuellen Migrationsentscheid stark beeinflussen können und sich somit den eher rationalen Push- und Pull-Faktoren als Erklärungsansatz entziehen (S. 13). Entsprechend kann für die Begründung der Flucht aus Eritrea der Erklärungsansatz der Push- und Pull-Faktoren mit demjenigen der **Cumulative Causation** ergänzt oder ersetzt werden. Dieser Ansatz geht davon aus, dass der Migrationsentscheid unter anderem aufgrund von rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Informationen und Gütern von Personen, welche sich bereits im potenziellen Ziel-land befinden, gefällt wird. Die Abbildungen 8 und 9 zeigen, dass Migration als globales Phänomen verstanden werden muss, dass es aber zu länder- und regionspezifischen Kumulationen kommen kann. Im Fall von Sudan und Äthiopien kann eine Erklärung in der örtlichen, sprachlichen, soziökonomischen und teilweise verwandtschaftlichen Nähe liegen. Die zweite Kumulation liegt im Raum Deutschland, Schweiz, Schweden. Eine mögliche Erklärung dafür liegt unter anderem in den rechtlichen Rahmenbedingungen. So hat beispielsweise die Schweiz mit einem Entscheid von 2006 (vgl. Kapitel 3.2) die Bleibeperspektive für geflüchtete Menschen aus Eritrea stark erhöht. Es ist anzunehmen, dass auch diese Information innerhalb des Netzwerkes geteilt wurde und als Pull-Faktor weitere Migrationsentscheide ausgelöst hat. So stiegen die Asylgesuchzahlen von 2005 zu 2006 um das Sechsfache an (Parak, 2020, S. 62; SEM, 2023c). Pries (2013) hält dazu fest, dass mit jeder erfolgten Migration die Wahrscheinlichkeit einer weiteren Migrationsentscheidung steigt (S. 42). Weiter ist der Aspekt der Remittances als Element der Cumulative Causation zu nennen. Wie Amahazion (2019) herausgearbeitet hat, sind solche Geldrücküberweisungen für viele Haushalte in Eritrea üblich und wichtig, damit der Lebensunterhalt bestritten werden kann. Gleichzeitig nehmen die im Ausland lebenden Personen mit den Remittances

familiäre Pflichten über Grenzen hinweg wahr (S. 12). Damit wird ein soziales Netzwerk aufrechterhalten, welches das Potenzial zur Bildung eines transnationalen Sozialraums beinhaltet.

Wie wichtig solche Remittances im Sinne der Cumulative Causation sind, zeigt sich nicht zuletzt auch darin, dass Eritreer und Eritreerinnen im Ausland einen wichtigen finanziellen Beitrag an die Unabhängigkeitsbestrebungen Eritreas geleistet haben (Bereketeab, 2007; zit. in Amahazion, 2019, S. 10). Mit den Überweisungen wurde die Staatswerdung von Eritrea mitemöglicht, was in einer repressiven Diktatur mündete, welche Menschen unter anderem aufgrund von Armut verlassen und aus dem Ausland wiederum Geldüberweisungen tätigen, wodurch die Familien direkt oder indirekt den Staat unterstützen.

Das Rights Lab (2022) weist darauf hin, dass der Migrationsentscheid vor allem auf die Situation in Eritrea zurückzuführen ist und mit wenig Wissen über die Bedingungen der Flucht und der Ankunftsländer erfolgt (S. 3). Daraus abgeleitet haben Pull-Faktoren einen geringen Einfluss auf den Migrationsentscheid. Van Reisen et al. (2019) erklären die fehlende Informationsgrundlage unter anderem mit dem eritreischen Überwachungsstaat sowie dem fehlenden Zugang zum Internet (S. 40–41). In diesem Verständnis wird der Migrationsentscheid also nicht aufgrund von (transnationalen) Netzwerkinformationen, sondern vorwiegend aufgrund von Push-Faktoren getroffen. Gemäss Van Reisen et al. (2019) haben Eritreer und Eritreerinnen erst nach der Flucht die Möglichkeit, Informationen von bereits migrierten Personen einzuholen (S. 42). Aus dieser Logik heraus werden Netzwerke erst nach der Flucht aktiviert und können ab diesem Zeitpunkt den weiteren Fluchtverlauf beeinflussen. Zu bedenken ist dabei die Möglichkeit, dass Informationen aus Scham oder Furcht vor Stigmatisierung zurückbehalten und beispielsweise Erfahrungen von sexueller Gewalt auf der Flucht oder im Ankunftsland nicht geteilt werden (Terre des Femmes, 2019, S. 6, 8).

2.5 Zwischenfazit für die Soziale Arbeit

Im Folgenden kann die Frage «Warum und wie flüchten Menschen aus Eritrea in die Schweiz?» im Sinne einer Annäherung wie folgt beantwortet werden.

Wie AvenirSocial (2015) zur IFSW-Definition der Sozialen Arbeit von 2014 herausgearbeitet hat, wirkt Soziale Arbeit wissensbasiert und «schafft ihr Wissen sowohl interdisziplinär als auch transdisziplinär und schöpft aus einem breiten Spektrum an wissenschaftlichen Theorien und wissenschaftlicher Forschung» (S. 3). In diesem Sinn ermöglicht der Blick auf die Migrationsforschung, wissensbasiert Hypothesen für Migrationsentscheidungen und Bewegungen zu formulieren und

daraus wertebasiert Handlungsmöglichkeiten abzuleiten (vgl. dazu die Allgemein Normative Handlungstheorie, u. a. in Schmocker, 2020, S. 25–26).

So kann unter anderem aufgrund der desolaten Menschenrechtslage in Eritrea abgeleitet werden, dass das Verlassen des Landes nicht auf absoluter Freiwilligkeit basiert und die Migration aus dem Land als Fluchtmigration verstanden werden kann. Der Ansatz der Push- und Pull-Faktoren bietet dabei für den Migrationsentscheid aus Eritrea wesentliche Anhaltspunkte zur Erklärung der Flucht, wobei sowohl politische, ökonomische sowie soziokulturelle Aspekte genannt werden können. Ausserhalb von Eritrea kann angenommen werden, dass Informationen aus Migrationsnetzwerken einen wesentlichen Einfluss auf den weiteren Fluchtverlauf haben, was eine Erklärung dafür sein kann, weshalb es zu länderspezifischen Kumulationen kommt. Diese Informationen können auch Aspekte zu den unterschiedlichen Asylpraxen in Europa beinhalten. Dabei steht diese Ungleichbehandlung der verschiedenen europäischen Länder im Widerspruch zu der humanitären Verpflichtung zur Aufnahme von Flüchtlingen, worauf auch die Soziale Arbeit zu reagieren hat (Hamburger, 2016, S. 9).

Die Auseinandersetzung mit den Migrationsursachen eröffnet zudem ein breiteres Verständnis und eine grössere Sensibilisierung für potenzielle Problemlagen und Ressourcen, welche von der Sozialen Arbeit bearbeitet bzw. genutzt werden können (vgl. Ottersbach, 2019, S. 339). Beispiele hierfür sind unter anderem das Bewusstsein um den hohen Prozentsatz an FGM sowie die allgemeine (sexuelle) Gewalt gegenüber Frauen in Eritrea und auf der Flucht sowie die daraus allfällig resultierende physische und psychische Belastung bei gleichzeitiger Berücksichtigung von Bewältigungsstrategien bzw. der individuellen Resilienz (Ottersbach, 2019, S. 344; Scherr, 2018, S. 51). Ebenso kann auch der beschriebene Umstand, dass Menschen in Eritrea bezüglich ihrer Lebensgestaltung keine Wahlfreiheit haben, Auswirkungen auf das Erleben und die Handlungsfähigkeit im Ankunftsland haben. Weiter lassen sich mit dem Verständnis von transnationalen Netzwerken ggf. neue Ressourcen erschliessen, welche über nationalstaatliche Grenzen hinweg aktiviert werden können (Böhnisch, 2014).

3 Flucht in die Schweiz

Im vorherigen Kapitel wurde die Flucht aus Eritrea beschrieben und begründet und es wurde aufgezeigt, dass die Schweiz zu den wichtigsten Ankunftsländern für geflüchtete Menschen aus Eritrea gehört. Damit werden die geflüchteten Eritreer und Eritreerinnen zu potenziellen Adressatinnen und Adressaten von Sozialarbeitenden in der Schweiz. Sozialarbeitende sind dabei gefordert, wie Hamburger (2016) anmerkt, unter anderem auch die rechtlichen Bedingungen zu verstehen und zu nutzen, damit sie die geflüchteten Menschen bestmöglich unterstützen können (S. 10). Hinzu kommt, dass das Wissen über die rechtlichen und politischen Bedingungen als objektive Kriterien einen Teil der Lebenslage von Flüchtlingen abzubilden vermag und damit einen Beitrag zum Verständnis für die Lebenssituation von geflüchteten Menschen leisten kann (Ottersbach, 2019, S. 344; Polat, 2017, S. 74). In diesem Kapitel wird deshalb der Frage nachgegangen: «Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten im Schweizer Asyl- und Flüchtlingswesen und welche Asylpraxis zeigt sich bei Asylgesuchstellenden aus Eritrea?» Dazu werden zuerst die rechtlichen Rahmenbedingungen im Schweizer Asylwesen allgemein beschrieben, bevor die Asylpraxis gegenüber Eritreern und Eritreerinnen in der Schweiz genauer betrachtet wird.

3.1 Das Schweizer Asylwesen

Die rechtliche Situierung der Migration hat sich in der Schweiz historisch stark gewandelt. Während die Schweiz bis zum Ersten Weltkrieg eher als Auswanderungsland galt, welches auch noch in der Nachkriegszeit gegenüber Zuwanderung wenig Einschränkungen kannte, wandelte es sich in der Folge zu einem Einwanderungsland (Caroni et al., 2018, S. 20–21). Um die Einwanderung zu reglementieren, wurde deshalb 1979 das erste Asylgesetz verabschiedet (Parak, 2020, S. 25). Dabei gab es zwischen dem ersten Asylgesetz bis zum heute gültigen «Ausländer- und Integrationsgesetz» (*AIG*) und dem «Asylgesetz» (*AsylG*) verschiedene Teil- und Totalrevisionen, welche sowohl als Reaktion auf die Gesuchzahlen als auch auf die politische Grundhaltung zurückgeführt werden können (Holenstein et al., 2018, S. 332–334). Die letzte grosse Änderung wurde im Rahmen der Neustrukturierung des Asylbereichs per 1. März 2019 umgesetzt und führte zu einer starken Beschleunigung des Asylverfahrens (Parak, 2020, S. 137). Im gleichen Jahr wurde die Integrationsagenda Schweiz eingeführt, welche den Kantonen verbindliche Vorgaben zur Integrationszieleerreichung für in die Schweiz geflüchtete Personen macht, dafür aber auch wesentlich mehr Gelder zur Verfügung stellt (Schweizerische Eidgenossenschaft, 2018, S. 3–4, 13). Im Folgenden werden die gültigen Rechtsgrundlagen sowie das Asylverfahren erläutert.

3.1.1 Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten

Die Handhabung im Asylwesen richtet sich primär nach den Bestimmungen des AsylG und dem AIG, welche auf internationale Abkommen wie dem «Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge» (FK), bekannter unter der Bezeichnung «Genfer Flüchtlingskonvention» von 1951, der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie dem Dubliner Übereinkommen von 2008 als Bestandteil des «Gemeinsamen Europäischen Asylsystems» (GEAS) abgestimmt sind.

National bildet die Bundesverfassung (BV) die Basis für das AsylG, welche unter anderem den Schutz der Menschenwürde (Art. 7), die Hilfe in Notlagen (Art. 12), das Recht auf Ehe und Familie (Art. 14) gewährleistet und mit Art. 25 Abs. 2 und 3 das Non-Refoulement-Prinzip festschreibt. Art. 121 Abs. 1 legt die Zuständigkeit der Gewährung von Asyl beim Bund fest. Neben dem Bund sind aber auch die Kantone und Gemeinden zentrale Akteure im Asylwesen. Die rechtliche Grundlage dazu findet sich in den kantonalen (Asyl-)Sozialhilfegesetzen und den entsprechenden Verordnungen und Weisungen.

3.1.2 Das Asylverfahren

Das Asylverfahren kennt aufgrund unterschiedlicher Asylgesuchformen verschiedene Verfahrensabläufe. Da für geflüchtete Menschen aus Eritrea vor allem die Primär- und Sekundärgesuche relevant sind, wird an dieser Stelle auf eine Beschreibung von «Asyl für Gruppen» und «Resettlement» verzichtet.

Als primäre Gesuchstellende werden Personen oder Familien bezeichnet, welche zum ersten Mal ein Asylgesuch stellen. Im Gegensatz dazu stehen Sekundärgesuche immer im Zusammenhang mit bereits erfolgten Gesuchen. Beispielsweise wird für das neugeborene Kind einer Frau mit Flüchtlingsstatus ein sekundäres Asylgesuch gestellt. Ebenso erfolgt ein Sekundärgesuch, wenn ein Mann im Rahmen des Familiennachzugs zu seiner bereits in der Schweiz registrierten Frau einreisen kann. Sekundärgesuche sind dabei im Entscheidverfahren weniger aufwendig, da sie im Regelfall auf den Primärgesuchen basieren. Deshalb wird im Folgenden das Verfahren bei Primärgesuchen genauer erläutert.

Ein Asylgesuch kann formlos in einem Bundesasylzentrum oder bei einer (Flughafen-)Grenzkontrolle gestellt werden. In der Folge werden die gesuchstellenden Personen einem Bundesasylzentrum zugewiesen. Bevor das Asylgesuch auf seine materiellen Kriterien hin geprüft wird (vgl. Abbildung 13), wird aufgrund von Personalien, Fingerabdrücken sowie anderer Belege und mündlicher Aussagen eruiert, ob auf das Asylgesuch eingetreten wird oder ggf. ein anderes Land für

das Asylverfahren zuständig ist, in welchem bereits ein entsprechender Antrag gestellt wurde (sogenanntes «Dublin-Verfahren»). Ist dies nicht der Fall, wird das Asylgesuch auf seine materiellen Gründe hin beleuchtet (SEM, 2019b, S. 4–6).

Schematische Übersicht Asylverfahren

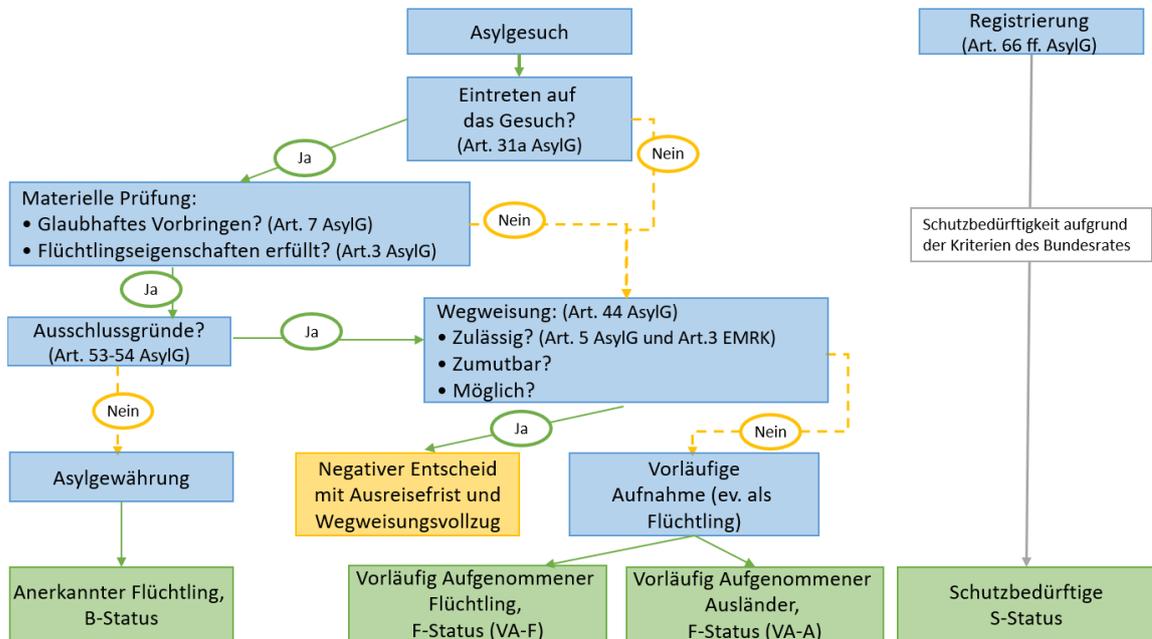


Abbildung 13: Schematische Übersicht Asylverfahren (modifizierte Darstellung auf der Basis von Lahusen & Schneider, 2017, S. 150; AsylG und AIG)

Bei der Anhörung stellt sich vorwiegend die Frage, ob die gesuchstellende Person glaubhaft darlegen kann, dass sie die Flüchtlingseigenschaften gemäss der Genfer Flüchtlingskonvention⁷ erfüllt und in diesem Sinne infolge eines ihr inhärenten Merkmals wie «Rasse, Religion, Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen» (Art. 3, Abs. 1 AsylG) in ihrem Heimatland gefährdet ist. Dabei werden unter dem Begriff «Glaubhaftmachung» vor allem die Kriterien der «Korrektheit, Originalität, hinreichender Präzision und innerer Übereinstimmung» (Entscheidungen und Mitteilungen der ARK (EMARK), 1996 / 28-270) untersucht.

⁷ Flüchtling ist gemäss dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK) bzw. der Genfer Flüchtlingskonvention «jede Person, die [...] aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung ausserhalb ihres Heimatlandes befindet und dessen Schutz nicht beanspruchen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht beanspruchen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse ausserhalb ihres Wohnsitzstaates befindet und dorthin nicht zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht zurückkehren will» (Art. 1 FK, 1955). Die Schweiz hat das FK von 1951 im Jahre 1955 ratifiziert und in Art. 3 des Schweizerischen Asylgesetzes (AsylG) verankert.

Erfüllt die antragstellende Person die Flüchtlingseigenschaften, wird in einem weiteren Schritt geprüft, ob Ausschlussgründe gem. Art. 53–54 AsylG bestehen, wobei zwischen Asylunwürdigkeit und subjektiven Nachfluchtgründen unterschieden wird (vgl. Kapitel 3.1.3). Können keine Ausschlussgründe festgemacht werden, erhält die Person einen positiven Asylentscheid.

Erfüllt die Person die Flüchtlingseigenschaften nicht oder wird sie vom Asyl ausgeschlossen, wird die Wegweisung der gesuchstellenden Person geprüft. Dabei müssen die Kriterien der Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit gewährleistet sein. Beispielsweise ist eine Wegweisung aufgrund des Non-Refoulement-Prinzips (Art. 5 AsylG, Art. 3 EMRK) nicht zulässig, wenn die gesuchstellende Person durch die Wegweisung von schweren Menschenrechtsverletzungen bedroht ist. Kann die Wegweisung nicht vollzogen werden, erhält die asylsuchende Person einen negativen Asylentscheid mit einer vorläufigen Aufnahme.

3.1.3 Asylentscheid und Rechtsstellung

Wie im vorherigen Kapitel geschildert und in Abbildung 13 dargestellt, können aus dem regulären Asylverfahren drei verschiedene Aufenthaltskategorien entstehen, welche im Folgenden erläutert werden:

Asylsuchende (N-Ausweis) sind Personen im laufenden Asylverfahren, welche noch keinen rechtskräftigen Asylentscheid erhalten haben. Während der ersten drei Monate der Gesuchstellung gilt ein allgemeines Arbeitsverbot, danach ist die Erwerbsaufnahme bewilligungspflichtig und unterliegt somit dem Inländervorrang (vgl. Art. 43 AsylG, Rz. 4.4.11.2 Weisungen AIG). Personen mit N-Ausweis dürfen nur in Ausnahmefällen und mit einer entsprechenden Bewilligung ins Ausland reisen (Art. 8 RDV). Ein Familiennachzug ist im laufenden Verfahren nicht möglich (Caroni et al., 2018, S. 500).

Vorläufig aufgenommene Ausländer/innen (F-Ausweis) erfüllen die Flüchtlingseigenschaften nicht. Ihnen wird deshalb kein Asyl gewährt. Da es nicht möglich (beispielsweise aufgrund geschlossener Flughäfen oder fehlender Kooperation der Behörden im Herkunftsland), nicht zulässig (primär aufgrund völkerrechtlichem Non-Refoulement-Gebot) oder nicht zumutbar (humanitäre Gründe, wie z.B. Gefährdung durch Krieg oder fehlende medizinische Versorgung) ist, die Personen wegzuweisen, erhalten sie eine vorläufige Duldung (Caroni et al., 2018, S. 297 ff.; Art. 83, Abs. 1–5 AIG). Der F-Ausweis muss jährlich verlängert werden und berechtigt nicht zu

Auslandreisen (Art. 8 RDV). Bei Bedürftigkeit besteht das Anrecht auf Asylsozialhilfe. Diese muss einen tieferen Ansatz haben als die reguläre Sozialhilfe (Art. 86, Abs. 1 AIG). Die Erwerbsaufnahme ist möglich und seit 2019 nicht mehr bewilligungs-, sondern nur noch meldepflichtig (Art. 65 VZAE). Um das Gesuch für Familiennachzug zu stellen, benötigt die Person seit mindestens drei Jahren einen F-Ausweis und muss unter anderem von der Sozialhilfe unabhängig sein. Nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz kann ein Härtefallgesuch für eine Aufenthaltsbewilligung B gestellt werden, sofern die dafür notwendigen «Integrationskriterien» erfüllt sind (vgl. Art. 84, Abs. 5 AIG).

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F-Ausweis) erfüllen die Flüchtlingseigenschaften, ihnen wird aber infolge von Asylunwürdigkeit oder subjektiven Nachfluchtgründen kein Asyl gewährt. Eine Asylunwürdigkeit gem. Art. 53 AsylG liegt beispielsweise dann vor, wenn die Personen im In- oder Ausland schwere Straftaten begangen haben, welche gemäss schweizerischem Strafgesetzbuch eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren nach sich ziehen würden (Caroni et al., 2018, S. 475–477). Subjektive Nachfluchtgründe nach Art. 54 AIG werden dann geltend gemacht, wenn die Person erst durch die Ausreise (u. a. illegales Verlassen des Landes, vgl. Kapitel 3.3) oder Handlungen nach der Ausreise die Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Die Personen können analog zu den vorläufig aufgenommenen Ausländer/innen nach fünf Jahren Anwesenheit in der Schweiz ein Härtefallgesuch stellen. Ebenso kann nach drei Jahren ein Gesuch um Familiennachzug gestellt werden. Die Sozialhilfe entspricht den regulären Ansätzen (Art. 23 FK).

Anerkannte Flüchtlinge (B-Ausweis) erfüllen die Flüchtlingseigenschaft und erhalten eine Asylgewährung. Nach 10 Jahren, bzw. in gewissen Fällen bereits nach 5 Jahren, besteht die Möglichkeit, eine Niederlassungsbewilligung C zu beantragen. Anerkannte Flüchtlinge haben gemäss Art. 51 AsylG das Recht, ihre Familie, von welcher sie durch die Flucht getrennt wurden, ohne weitere Bedingungen nachzuziehen, sofern die Einreise vom SEM bewilligt wurde. Die nachgeholt Familienmitglieder werden in der Schweiz im Rahmen von sekundären Asylgesuchen ebenfalls als Flüchtlinge anerkannt. Flüchtlinge dürfen mit einem Reiseausweis reisen, die Reise in den Heimatstaat ist jedoch verboten (Art. 59c, Abs. 1 AsylG). Bedürftige erhalten reguläre Sozialhilfe (Art. 23, FK).

Personen mit Nichteintretensentscheid NEE werden nicht zum Asylverfahren zugelassen, weil sie, gestützt auf Art. 31a AsylG, aus einem sicheren Drittstaat kommen oder ein solcher für ihren

Schutz zuständig ist. Es erfolgt entsprechend keine materielle Prüfung der Asylgründe und die Wegweisung wird verfügt (Art. 44 AsylG, Caroni et al., 2018, S. 490–492).

Personen mit negativem Asylentscheid erfüllen die Flüchtlingseigenschaft nicht und es gibt keine Wegweisungshindernisse. Sie werden aus der Schweiz weggewiesen.

3.2 Geflüchtete Eritreer und Eritreerinnen in der Schweiz

Nachdem das vorherige Kapitel eine Übersicht über das Asylwesen beinhaltete, wird im Folgenden anhand von Zahlen und zeitlichen Entwicklungen aufgezeigt, wie sich die Gesuchzahlen und die Asylpraxis in Bezug auf geflüchtete Menschen aus Eritrea entwickelt haben. Damit erfolgt auch eine Einordnung der oft verwendeten Aussage, dass Eritrea das «wichtigste», oder «ein wichtiges Herkunftsland» von Asylsuchenden in der Schweiz darstellt (vgl. u. a. Amnesty International, 2022a).

Vorweg sei angemerkt, dass das Bundesamt für Statistik (2022) für das Jahr 2021 eine «ständige ausländische Wohnbevölkerung»⁸ von 2'244'181 Personen ausweist, wovon 42'168 (1.8 %) aus Eritrea stammen. Gemessen an der Gesamtbevölkerung machen Eritreer und Eritreerinnen somit 0.5 % aus.

Die ersten Asylgesuche von Personen mit eritreischer Herkunft wurden gemäss Parak (2020) bereits in den 1970er Jahren gestellt (S. 62). Bis zur Unabhängigkeit Eritreas 1993 können aber aufgrund der vorhandenen Daten keine genauen Angaben über die Anzahl eingereister Personen aus Eritrea gemacht werden, da diese mit dem Herkunftsland Äthiopien registriert wurden (Eyer & Schweizer, 2010, S. 36). Auf der Basis der statistischen Daten des SEM (vgl. Abbildung 14) kann aufgezeigt werden, dass die Anzahl von Asylgesuchen von Menschen aus Eritrea ab 2006 sowohl absolut als auch relativ im Verhältnis zum Gesamttotal zugenommen hat. Gemäss Parak (2020) kann der Anstieg der Asylgesuchzahlen aus Eritrea 2006 auf die Änderung der Asylentscheidpraxis bezüglich Dienstverweigerern zurückgeführt werden (S. 62). Die Asylrekurskommission hält in ihrem Urteil vom 20. Dezember 2005 fest: «In Eritrea ist die Bestrafung von Dienstverweigerung und Desertion unverhältnismässig streng; sie ist als politisch motiviert einzustufen (absoluter Mafus). Personen, die begründete Furcht haben, einer solchen Bestrafung ausgesetzt zu werden, sind als Flüchtlinge anzuerkennen» (Schweizerische Asylrekurskommission, 2005).

⁸ Aufenthalt von mehr als 12 Monaten in der Schweiz, kein Schweizer Bürgerrecht

Asylgesuchzahlen 1994-2022, Total und Eritrea

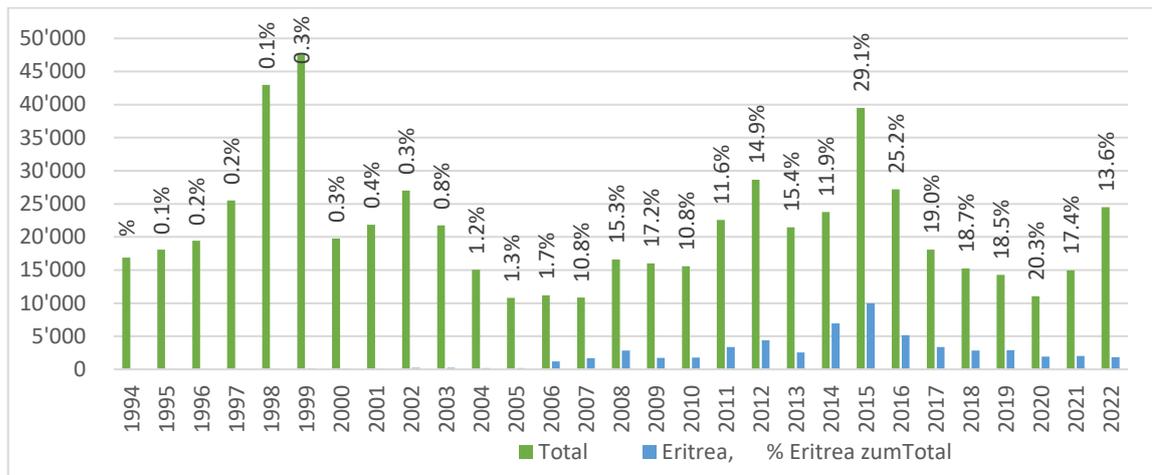


Abbildung 14: Asylgesuchzahlen 1994-2022, Total und Eritrea (eigene Darstellung auf der Basis von SEM, 2023b)

Aus diesem Grundsatzentscheid resultierte, wie in Abbildung 15 ersichtlich, eine deutlich höhere Schutz- und Anerkennungsquote⁹ für geflüchtete Eritreer und Eritreerinnen. In den Jahren 2006 bis 2022 lag diese von Menschen aus Eritrea bei 82.5 % bei einem Total von 47.2 % und einer Anerkennungsquote von 62 % bei einem Total von 23.5 %.

Schutz- und Anerkennungsquote 1994-2022

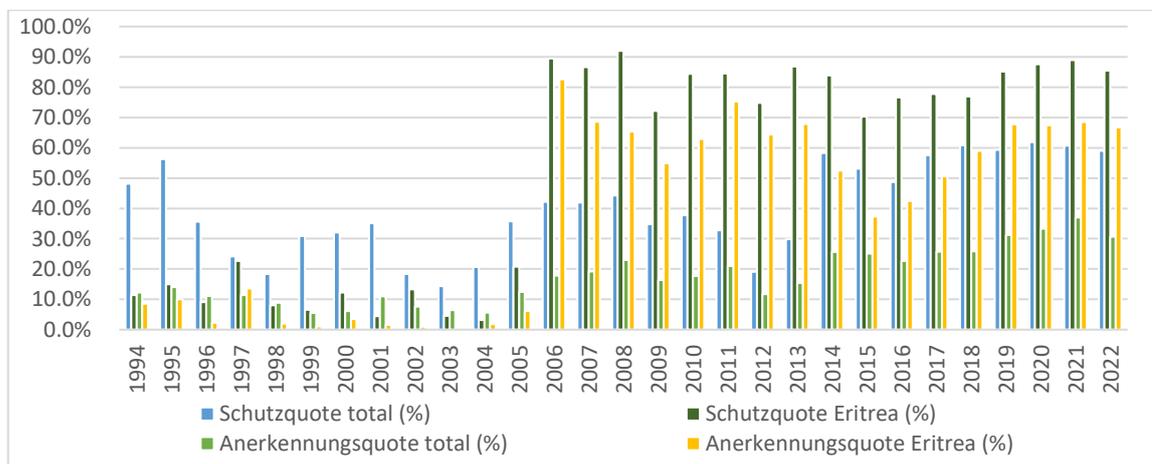


Abbildung 15: Schutz- und Anerkennungsquote 1994-2022 (eigene Darstellung auf der Basis von SEM, 2023c)

Anzufügen ist jedoch, dass 2016 eine Praxisverschärfung erfolgte. Seither wird die Furcht vor Verfolgung in Eritrea aufgrund der illegalen Ausreise nicht mehr anerkannt. Personen, die ihre

⁹ Die Schutzquote umfasst anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie vorläufig aufgenommene Ausländer/innen, gemessen am Total aller Asylentscheide. Die Anerkennungsquote entspricht der Anzahl Asylgewährungen, gemessen am Total aller Asylentscheide.

Dienstpflicht geleistet haben, können gemäss SEM ohne Bestrafung nach Eritrea zurückkehren. Eine Wegweisung ist somit zumutbar. Es ist davon auszugehen, dass dieser Entscheid ein Mitgrund für die rückläufigen primären Asylgesuche darstellt (vgl. Abbildung 16) (Parak, 2020, S. 63). Sowohl bei den Schutzquoten als auch bei den Asylgesuchzahlen ist zu beachten, dass sich diese auf das Total an Anträgen beziehen und Eritrea in diesem Sinne seit 2006 zu den wichtigsten Herkunftsländern von Asylgesuchstellenden in der Schweiz zählt (SEM, 2023a). Wird die Unterscheidung in Primär- und Sekundär gesuche berücksichtigt, ergibt sich jedoch ein anderes Bild der Migration bzw. der Einreise in die Schweiz: Wie Abbildung 16 zeigt, sind seit 2016 die meisten Asylgesuche von Eritreern und Eritreerinnen Sekundär gesuche in Form von Geburten in der Schweiz oder dem bewilligten Familiennachzug.

Primär- und Sekundär gesuche 2005-2022

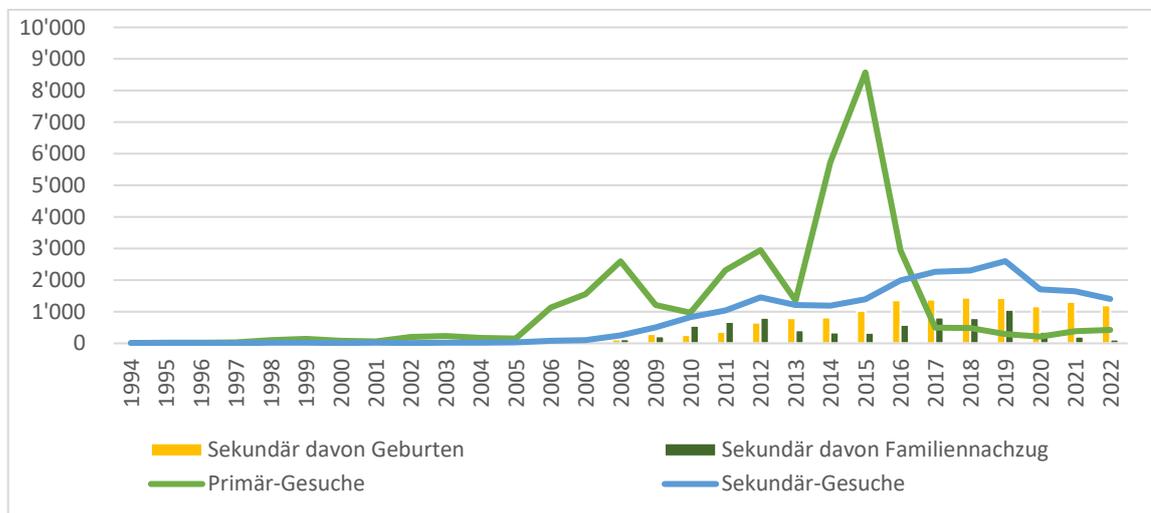


Abbildung 16: Primär- und Sekundär gesuche 2005-2022 (eigene Darstellung auf der Basis von SEM, 2023d)

Das hat zur Folge, dass der Grossteil der Antragstellenden aus Eritrea seit 2016 nicht mehr auf der Mittelmeerroute in die Schweiz geflüchtet ist. Der grössere Teil der Personen wurde in der Schweiz geboren oder konnte im Rahmen des Familiennachzugs legal über andere Routen in die Schweiz einreisen.

Durch die Unterscheidung in Primär- und Sekundär gesuche und den Umstand, dass bei Familiennachzügen die Schutzquote per se bei 100 % liegt und in der Schweiz geborene Kinder von vorläufig aufgenommenen Ausländer/innen und Flüchtlingen in den Status der Mutter eingeschlossen werden, verändert sich die Asylgewährungs- und Schutzquote bei Personen, welche erstmalig ein Asylgesuch stellen, deutlich nach unten (vgl. Abbildung 17).

Anerkennungs- und Schutzquote Eritrea nach Gesuchstyp 2014-2023



Abbildung 17: Anerkennungs- und Schutzquote Eritrea nach Gesuchstyp 2014-2023 (eigene Darstellung auf der Basis von SEM, 2023f; vgl. Anhang)

3.3 Zwischenfazit für die Soziale Arbeit

Wie in Kapitel 3.1. grob aufgezeigt werden konnte, basiert das Asylwesen auf einer komplexen Rechtsgrundlage, deren Kenntnisse für die Soziale Arbeit gemäss Scherr (2018) unabdingbar sind, um die Adressaten und Adressatinnen der Sozialen Arbeit professionell zu unterstützen (S. 49–50). Dazu gehört das Bewusstsein, dass die rechtliche Situation in der Schweiz eine Ungleichbehandlung von Personen des Asylbereichs gegenüber Menschen mit Schweizer Bürgerrecht schafft, was sich unter anderem in der fehlenden politischen Mitbestimmung und eingeschränkten Freizügigkeit zeigt. Hinzu kommt die Ungleichbehandlung innerhalb des unterschiedlichen Rechtsstatus im Asylbereich selbst. Wie Akkaya et al. (2022) anmerken, widerspricht die Ungleichbehandlung dem Diskriminierungsverbot nach Art. 8 Abs. 2 BV (S. 136). So führt beispielsweise die unterschiedliche Höhe des Existenzminimums dazu, dass aufgrund fehlender finanzieller Mittel die soziale Teilhabe erschwert wird. Gleichzeitig kann die tiefere Austrittsschwelle aus der Sozialhilfe bei Personen mit vorläufiger Aufnahme, verbunden mit der Absicht eine Härtefallbewilligung zu erwirken, dazu führen, dass sich die Personen in prekäre Lebenssituationen begeben (Akkaya et al., 2022, S. 137; Art. 86 Abs. 1 AIG). Auf diesen rechtlichen Widerspruch verweist auch Scherr (2015), indem er festhält, dass die strukturellen bzw. rechtlichen Einschränkungen in der Sozialarbeit mit Flüchtlingen in einer grossen Diskrepanz zum Professionsverständnis stehen (vgl. Kapitel 4) (S. 18).

Weiter konnte in Kapitel 3.2. anhand der Auswertungen von Statistiken des SEM aufgezeigt werden, wie sich die geänderte Asylpraxis gegenüber geflüchteten Menschen aus Eritrea auf die Gesuchzahlen und die Asyl- und Schutzquote ausgewirkt hat. Dabei ist festzuhalten, dass die

Asylpraxis ab 2016 gegenüber der seit 2006 geltenden Regelung verschärft wurde, indem seither die Furcht vor den Konsequenzen eines illegalen Grenzübertritts nicht mehr als Fluchtursache anerkannt wird.

Was die Auswertungen ebenfalls zeigen, ist, dass Zahlen mit Vorsicht betrachtet werden müssen. So ist bei vielen Angaben und Aussagen zu den Asylgesuchzahlen von Menschen aus Eritrea auf die fehlende Differenzierung zwischen neu eingereisten, primären Asylgesuchstellenden und den unter anderem in der Schweiz geborenen sekundären Gesuchstellenden zu verweisen. Dabei bringt die Unterscheidung drei grosse Erkenntnisse mit sich: Erstens wird mit der Bezeichnung «wichtiges» oder «wichtigstes» Herkunftsland sowie dem Total an Asylgesuchzahlen suggeriert, dass alle Asylgesuchstellenden aus Eritrea illegal in die Schweiz einreisen und um Asyl ersuchen. Zweitens liegt die Schutzquote bei primären Asylgesuchen mit 64 % wesentlich tiefer als bei den Zahlen des Gesamttotals. 36 % der Asylgesuchstellenden erhalten also keine Schutzgewährung (Stand 2022, SEM, 2023c; SEM, 2023f, vgl. Anhang). Ein Teil dieser Personen wird, wie die schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (o. J.) festhält, weiterhin illegal in der Schweiz bleiben und unter prekären Bedingungen leben. Durch die Illegalität wird der Zugang zu den ohnehin begrenzten Unterstützungsmöglichkeiten der Sozialen Arbeit stark erschwert. Drittens sind seit 2016 die meisten Asylgesuche auf Sekundärgesuche zurückzuführen. Konkret bedeutet das für 2022, dass von den total 1'830 Asylgesuchen 1'318 auf Geburten und Familiennachzüge zurückzuführen sind. Für die Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen aus Eritrea bedeutet das unter anderem eine zunehmende Veränderung der Altersstruktur sowie der zu bearbeitenden Themen. Denkbar ist beispielsweise die stärkere Ausrichtung der sozialarbeiterischen Unterstützung auf den Zugang zu Angeboten der Frühen Förderung, auf muttersprachliche Geburtsvorbereitungskurse sowie auf Familienberatung und -begleitung.

4 Soziale Arbeit und Migration

In diesem Kapitel erfolgt eine Annäherung an die Frage: «Welche Rolle spielt die Migration in der Sozialen Arbeit bzw. welche Funktion hat die Soziale Arbeit in der Migration?» Die Frage zeigt in sich bereits die Ambivalenz auf, in welcher sich Soziale Arbeit im Kontext Migration befindet. Im Folgenden wird kurz auf die Verortung der Sozialen Arbeit im Kontext Migration eingegangen, um anschliessend die darin enthaltene Ambivalenz zu skizzieren. Danach erfolgt eine Auseinandersetzung mit dem Konzept von transnationaler Sozialer Arbeit, womit das Kapitel mit neuen Perspektiven abgeschlossen wird.

4.1 Soziale Arbeit im Kontext Migration

Soziale Arbeit im Kontext Migration findet sich in verschiedenen Tätigkeitsfeldern wieder. Zu nennen sind unter anderem die Ausrichtung der (wirtschaftlichen) Sozialhilfe, die Begleitung und Betreuung von Personen in Kollektivunterkünften und individuellen Wohnungen, Job-Coaching und Integrationsarbeit mit ihrem dazugehörigen Diskurs, Antirassismuserbeit, Case Management sowie freiwillige rechtliche und persönliche Beratung (vgl. Schirilla, 2016, S. 11, 94). Husi und Villiger (2012) erstellten auf der Basis einer Berufsfeldaufstellung der Deutschschweizer Fachhochschulen für Soziale Arbeit eine nicht abschliessende Übersicht über die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit, um damit die Differenzierung innerhalb dieses Fachbereichs aufzuzeigen und die Zuständigkeiten der drei Berufsfelder «Soziokulturelle Animation», «Sozialarbeit» und «Sozialpädagogik» darzulegen. Dabei wird das Arbeitsfeld «Flüchtlingshilfe und Integrationsarbeit» als Querschnittsthema über alle drei Berufsfelder hinweg eingeordnet, was deutlich macht, dass Soziale Arbeit im Kontext Migration aus verschiedenen Perspektiven betrachtet werden kann (S. 42–46). Dies zeigt sich auch darin, dass innerhalb der Disziplin keine Einigkeit betreffend der Einordnung von Migration bzw. Flucht in den Tätigkeitsbereich der Sozialen Arbeit besteht. So schreibt Schirilla (2016): «(...) es gibt weder einen gemeinsamen Namen noch verbindliche Methoden noch einheitliche gesetzliche Grundlagen eines Handlungsfeldes Migration» (S. 11). Zudem weist Scherr (2018) daraufhin, dass es keine eigenständige Theorie zur Sozialen Arbeit mit Flüchtlingen gibt (S. 43).

Eine Erklärung für die Schwierigkeit der Positionierung von Sozialer Arbeit im Kontext Migration kann im Spannungsfeld von nationalstaatlichen Einschränkungen und sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession gefunden werden (ebd.; Staub-Bernasconi, 2014, S. 626–627). So steht Soziale Arbeit aufgrund der strukturellen und rechtlichen bzw. nationalstaatlichen

Einschränkungen in der Arbeit mit geflüchteten Menschen zum Teil in einem ambivalenten Verhältnis zum eigenen Professionsverständnis, indem die Tätigkeit der Sozialarbeitenden nicht von den Menschenrechten, sondern von nationalen Gesetzen bestimmt und begrenzt wird (Goebel, 2018, S. 93; Scherr, 2015, S. 18). Als Beispiel hierfür kann angeführt werden, dass Sozialarbeitende, welche die Gleichbehandlung im Sinne des Diskriminierungsverbots nach Art. 2 AEMR anstreben, den geflüchteten Menschen aufgrund ihres Rechtsstatus ein unterschiedliches Existenzminimum gewähren müssen (vgl. Kapitel 3.1.3). Aufgrund der rechtlichen Beschränkungen und Vorgaben sieht Farrenberg (2017) die Tätigkeit der Sozialen Arbeit auch als Manifestierung der staatlichen Kontrolle (S. 271), während Scherr (2015) darauf verweist, dass Soziale Arbeit mit Flüchtlingen darauf angewiesen ist, den «Widerspruch zwischen ihren universalistischen Ansprüchen und ihrer faktischen Einbindung in den nationalen Wohlfahrtsstaat auszuhalten» (S. 19). Eine weitere Begründung für die fehlende einheitliche Einordnung der Migration in der Sozialen Arbeit kann aus dem Verständnis hergeleitet werden, dass Migration an sich kein (soziales) Problem darstellt. Wie Schirilla (2016) anmerkt, kann die Migration selbst eher als ein Problemlösungsversuch verstanden werden (S. 11). Entsprechend ist nicht die Migration das zu bearbeitende Thema der Sozialen Arbeit, sondern die problematischen (strukturellen) Ursachen, welche zur Migration geführt haben, sowie die (strukturbedingten) negativen Folgen der Migration, welche unter anderem in der sozioökonomischen Gesundheits- und Wohnsituation sowie in Bildung und Teilhabe gefunden werden können (ebd.; Hamburger, 2018, S. 1020). Dies zeigt sich beispielsweise auch in den Zahlen des Bundesamtes für Statistik, welche für in die Schweiz migrierte Personen in «erster Generation» im Vergleich zur restlichen Wohnbevölkerung deutlich schlechtere Lebenslagen ausweisen. So sind Personen der ersten Generation unter anderem häufiger von Armut betroffen oder armutsgefährdet und haben einen schlechteren Zugang zu ärztlicher Unterstützung und damit zur Gesundheitsversorgung. Sie bewohnen weniger Wohnfläche, bezahlen aber einen höheren Mietpreis pro Quadratmeter und fühlen sich aufgrund mangelnder sozialer Ressourcen und fehlender Möglichkeit zur Bedürfnisbefriedigung häufiger einsam als die restliche Wohnbevölkerung (Bundesamt für Statistik, 2022, S. 42., 47., 51). Wie Scherr (2015) anmerkt, können für die Bearbeitung dieser Problemlagen wiederum bereits bestehende sozialarbeiterische Theorien und Handlungsprinzipien zu professionellem Handeln beigezogen werden (S. 16). Eine eigenständige Theorie der Sozialen Arbeit im Kontext Migration wäre aufgrund dieser Überlegung obsolet. Dies widerspricht in gewisser Weise dem Umstand, dass, wie Ottersbach (2019) hervorstreicht, bei keiner anderen Gruppe als den Flüchtlingen das politisch-rechtliche Kapital am meisten Einfluss auf die Lebenslage der geflüchteten Menschen hat und dies auch gesondert beachtet werden muss (S. 342). Gemäss Schröer und Schweppe (2018) kommt hinzu, dass die

Lebenslagen wie auch die Lebenswelten der Menschen zunehmend grenzüberschreitend zu begreifen und somit in einem transnationalen Kontext zu verstehen sind (S. 1773). Daraus resultiert, dass sich Soziale Arbeit zwar aufgrund der sozialen Problemlagen bereits bestehender Theorien und Handlungsansätze bedienen kann, gleichwohl aber eine spezifische theoretische Auseinandersetzung von Nöten wäre (Scherr, 2015, S. 18).

Das aufgezeigte Spannungsverhältnis sowie die Vielseitigkeit der Handlungsmöglichkeiten innerhalb der Sozialen Arbeit im Kontext Migration erfordert von Sozialarbeitenden eine hohe Ambiguitätstoleranz (Schirilla, 2016, S. 223). Die Ambivalenz ist aus der Sicht der Sozialen Arbeit aber nicht zu akzeptieren. Zum einen benötigt es gemäss Scherr (2015) eine kritische Auseinandersetzung mit den rechtlichen und politischen Vorgaben, zum anderen eine professionspolitische Positionierung der Sozialen Arbeit zu gesellschaftlichen, rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen (S. 17). Ebenso äussern sich auch Aschenbrenner-Wellmann und Gelnder (2022), indem sie dafür plädieren, dass Soziale Arbeit die sozialen Fragen aufs politische Parkett bringt, um damit die Ermächtigung Ihrer Adressatinnen voranzubringen und damit gleichzeitig den Handlungsspielraum der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession zu vergrössern (S. 98–99). Weiter betont Kunz (2017), dass Soziale Arbeit ein grosses Erfahrungswissen im Kontext Migration besitzt und sich kritisch selbstbewusst darauf berufen darf (S. 38, 40-41).

Zum anderen erwähnt Scherr (2015) nachdrücklich die Notwendigkeit der wissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit den Ursachen und Folgen von Migration durch die Soziale Arbeit und fordert damit eine aktive Teilnahme der Sozialen Arbeit in der Migrationsforschung (S. 16). Ein Beitrag dazu kann das Konzept der transnationalen Sozialen Arbeit leisten, welches gemäss Schröder und Schweppe (2018) bislang in der Disziplin nicht systematisch angewandt, aber neue Perspektiven und Handlungsansätze für die Soziale Arbeit eröffnen kann (S. 1773).

Im folgenden Kapitel wird deshalb ein Blick auf die transnationale Soziale Arbeit geworfen.

4.2 Transnationale Soziale Arbeit

Wie bereits die in Kapitel 2.1.2 aufgezeigten Ansätze der Migrationsnetzwerke, im speziellen der Cumulative Causation, veranschaulichen, stehen Menschen, aber auch Waren und Güter über Landesgrenzen hinweg in einer Austauschbeziehung, welche in gewissen Fällen zur Herausbildung neuer grenzüberschreitender und damit transnationaler Sozialräume führt. Gemäss Schröder und Schweppe (2018) bezeichnet Transnationalität im allgemeinen Entwicklungen, «die nicht mehr nur an einzelne Länder geknüpft sind, sondern den nationalstaatlichen Referenzrahmen

überschreiten und grenzüberschreitend entfaltet und aufrechterhalten werden» (S. 1773), wobei vor allem «wirtschaftliche, kulturelle, politische und soziale Beziehungen und Verflechtungen» (ebd.) zentral sind. Pries (2015) unterscheidet diese Verflechtung auf Mikro-, Meso- und Makroebene; auf Mikroebene können beispielsweise der Kontaktaustausch innerhalb von Migrationsnetzwerken, aber auch die Geldüberweisungen in das Herkunftsland verortet werden. Auf der Mesoebene sieht Pries Non-Profit- und Profit-Organisationen, welche länderübergreifend agieren, gleichzeitig aber an staatliche Regulierungen gebunden sind. Auf der Makroebene sind supranationale Organisation wie die Vereinten Nationen angesiedelt, welche die Autonomie von Nationalstaaten in gewissen Bereichen einschränken können (S. 13–).

Gemäss Schröder und Schweppe (2018) beinhalten transnationale Sozialräume die «alltagweltliche Lebenspraxis, Lebensstile, biographischen Projekte und Identitäten» (S. 1774). Sie verstehen die «Transmigration» auf der Mikroebene als wichtiges Feld für die Soziale Arbeit. Mit der Transmigration kann das binäre Verständnis einer Wanderung von einem Herkunfts- in ein Ankunftsland aufgelöst werden, indem unter anderem der Austausch über Landesgrenzen hinweg neue Zugehörigkeit und Orientierung ermöglicht, welche zusätzlich oder losgelöst vom «mehr oder weniger geschlossenen Referenzsystem» (S. 1774) funktionieren und somit auch von der Sozialen Arbeit ein offeneres bzw. differenzierteres Verständnis erfordern (ebd.). Aus diesem Verständnis einer transnationalen Zugehörigkeit und Orientierung heraus lassen sich beispielsweise neue bzw. andere Hilfesysteme und Ressourcen erschliessen. Gleichzeitig ermöglichen Überlegungen zur Transmigration eine kritische Auseinandersetzung mit strukturellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen.

Wie unter anderem Wimmer und Glick-Schiller (2002) festhalten, benötigt es dazu eine Forschungsgrundlage, welche sich nicht vom «methodologischen Nationalismus» leiten und begrenzen lässt (S. 305). Dabei basiert der Begriff methodologischer Nationalismus auf einem Verständnis von voneinander unabhängigen, abgeschotteten und homogenen Nationalstaaten mit eigenen sozialen Ordnungen. In diesem Verständnis stellen geflüchtete Menschen aufgrund ihrer «kulturellen Differenz» zur Gesellschaft innerhalb des nationalen «Containers» ein potenzielles Problem für die Soziale Ordnung dar, welches eine Anpassung der «Anderen» an das bestehende soziale Gefüge verlangt (Glick-Schiller, 2018, S. 206; Wimmer & Glick-Schiller, 2002, S. 307–310). Als Beispiel für eine solche Anpassung können die in der Schweiz geltenden «Integrationskriterien» nach Art. 58a Abs. 1 AIG, bzw. Art. 31 VZAE als Voraussetzungen für eine Härtefallbewilligung (B-Bewilligung) für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und abgewiesene Personen darstellen. Um einen Härtefall zu erwirken, wird beispielsweise im Kanton Luzern mit der Gesuchseinreichung eine «Bestätigung betreffend Mitgliedschaft in einem Verein sowie weitere Belege

über Integrationsbemühungen und das Bestehen eines sozialen Netzes (z. B. Empfehlungsschreiben von Freunden und/oder Bekannten)» (Amt für Migration, 2023, S. 3) verlangt. Der methodologische Nationalismus missachtet somit gemäss Herz (2010) unter anderem, dass soziale Netzwerke über nationale Grenzen hinweg als transnationale Netzwerke bestehen können und für die beteiligten Personen eine wichtige psychosoziale Ressource darstellen (S. 43).

Die transnationale Soziale Arbeit kann als eine Antwort auf die Kritik am nationalstaatlichen «Container-Denken» verstanden werden, indem sie die Bedeutung von grenzüberschreitenden Bewegungen und Netzwerken wahrnimmt und als Ressource nutzbar macht (Ottersbach, 2019, S. 341–342).

Auf das Potenzial der Transnationalität verweist auch Schirilla (2018) mit Referenz auf Homfeldt et al. (2008, S. 12) indem sie aufzeigt, dass der Ansatz der Transnationalität in der Sozialen Arbeit das Verständnis von Zugehörigkeit, welche nicht mehr nur im lokalen Raum zu denken ist, sondern auch durch (familiäre) Netzwerke entstehen kann, verändert. Weiter werden neue Formen von sozialer und finanzieller Unterstützung sichtbar, welche nicht innerhalb von Landesgrenzen, sondern innerhalb von pluri-lokalen Sozialräumen stattfinden (S. 201–202).

4.3 Zwischenfazit für die Soziale Arbeit

Wie aufgezeigt wurde, kann die Frage nach der Rolle der Sozialen Arbeit im Kontext Migration nicht eindeutig geklärt werden. Zum einen gibt es innerhalb der Sozialen Arbeit kein gemeinsames Verständnis über das Handlungsfeld Migration. Zum anderen befindet sich die Soziale Arbeit im Kontext Migration in einem Spannungsverhältnis zwischen nationalstaatlichen Bestimmungen und dem eigenen, menschenrechtsbasierten Professionsverständnis.

Eine Möglichkeit, dieser Ambivalenz zu begegnen, bietet die Positionierung im öffentlichen bzw. politischen Diskurs mit einer kritischen Auseinandersetzung zu den gesellschaftlichen, rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen durch die Soziale Arbeit. Gleichzeitig Bedarf es innerhalb der Disziplin einer «vorsichtigen Selbstreflexion», um nicht selbst in eine Stereotypenbildung abzuschweifen (Hamburger 2018, S. 1021). Dabei ist, in Anlehnung an die «Reflexivität» nach Dietrich und Nieswand (2020) die Soziale Arbeit gefordert, mögliche «Ethnisierung und Kulturalisierung» (S. 148) nicht zu verstärken, indem allfälligen Differenzen zu viel Bedeutung beigemessen wird und zugleich keine Nivellierung von Differenzen zu betreiben. Eine Nivellierung würde die adäquate Wiedergabe von Besonderheiten und Sichtbarmachung von Bedürfnissen verhindern (S. 148).

Eine weitere Möglichkeit im Umgang mit Ambivalenz kann in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Migration durch die Soziale Arbeit gesehen werden.

So eröffnet beispielsweise die Auseinandersetzung mit Transnationalität und transnationalen Netzwerken sowie den darin stattfindenden Austauschbeziehungen ein grosses Forschungs- und Handlungspotenzial für die Soziale Arbeit. Das Verständnis von transnationalen Netzwerken ermöglicht beispielsweise die Schaffung neuer Erklärungsansätze und fördert die Ressourcenerschliessung über nationalstaatliche Grenzen hinweg. Zudem lassen sich Menschenrechte in einem transnationalen Verständnis in einen anderen, Grenzen überschreitenden Bezugsrahmen setzen. Damit kann Soziale Arbeit neue Perspektiven eröffnen, womit sie ihrem eigentlichen Wesen gerecht wird, denn «Soziale Arbeit fördert als Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen, den sozialen Zusammenhalt und die Ermächtigung und Befreiung von Menschen» (AvenirSocial, 2015, S. 1).

Beispielhaft zeigt sich das unausgeschöpfte Potenzial eines transnationalen Verständnisses in der vom SEM empfohlenen «Potenzialabklärung» für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene. Diese sieht vor, dass «fallführende Personen», idealerweise Sozialarbeitende, ein «Kurzassessment» mit den Personen durchführen (SEM, 2020a, S. 10–14). Dabei wird beispielsweise zur Erfassung der persönlichen Situation explizit und implizit erfragt, ob die Person in der Schweiz ein unterstützendes Umfeld hat, indem nach Angehörigen in der Schweiz, sowie nach Bekannten gefragt wird, welche in der Schweiz bereits berufstätig sind (SEM, 2020b, S. 10). Dies hat zur Folge, dass das Vorhandensein von pluri-lokalen Netzwerken nicht erfragt wird und die Erschliessung von Ressourcen an der Landesgrenze endet.

Für die Soziale Arbeit ist es entsprechend entscheiden, wie Ottersbach (2019) betont, die Fluchtmotive, die Lebenslage und die Bewältigungsstrategien zu explorieren, damit die notwendige und geeignete Unterstützung geleistet werden kann, um ihre Adressatinnen und Adressaten darin zu unterstützen, ihre Handlungsfähigkeit (wieder) zu erlangen (S. 339, AvenirSocial, 2015).

5 Schlussfolgerungen

Mit dem erarbeiteten Hintergrundwissen zu der Flucht aus Eritrea in die Schweiz sowie dessen Verknüpfung mit migrationstheoretischen Aspekten und der Kontextualisierung der Migration im Feld der Sozialen Arbeit, wird in diesem abschliessenden Kapitel die Hauptfrage «Welche Schlussfolgerungen ergeben sich aus dem rechtlichen und migrationsspezifischen Wissen über geflüchtete Menschen aus Eritrea für die Soziale Arbeit in der Schweiz?» als eine Konklusion des bisher erarbeiteten Wissens erläutert.

Wie verschiedene Autorinnen und Autoren betonen, ist es für Sozialarbeitende im Kontext Migration wichtig, migrationsspezifisches Wissen aufzubauen, um die Lebenssituation ihrer Adressatinnen und Adressaten zu verbessern. Um ein Verständnis für die hohe Komplexität von Migration, für die Migrationsentscheide, Lebenslagen und Strukturen im Herkunfts- und Ankunftsland zu erlangen, ist dabei der interdisziplinäre Wissensbezug essenziell (vgl. auch AvenirSocial, 2010, S. 8). Mit diesem Wissen und den daraus abgeleiteten Handlungsmöglichkeiten intervenieren die Professionellen der Sozialen Arbeit gemäss AvenirSocial (2014) auf der Mikro-, Meso- und Makroebene, um sozialen Probleme zu lindern, zu lösen oder zu verhindern (S. 1). Entsprechend werden die Schlussfolgerungen in diesen drei Ebenen wiedergegeben.

Auf der **Makroebene** konnte aufgezeigt werden, dass Migration als normales und globales Phänomen zu verstehen ist, mit welchem sich die Soziale Arbeit im Rahmen der eigenen Forschungsarbeit auseinandersetzen hat. Dies erlaubt der Profession eine Positionierung im Feld der Migrationsforschung und eröffnet ihr die Möglichkeit, sich stärker in den wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Diskurs einzubringen. Als eine Möglichkeit dazu wird der Ansatz der transnationalen Sozialen Arbeit erachtet, welcher Migration in einen pluri-lokalen Sozialraum einbettet und damit über nationale Grenzen hinweg denkt, wodurch unter anderem neue Ressourcen und Zusammenhänge erschlossen werden können. Das transnationale Verständnis wird jedoch von nationalstaatlichen Rahmenbedingungen begrenzt. Durch diese Begrenzungen findet sich die Soziale Arbeit in einem Spannungsverhältnis zwischen den strukturellen, bzw. rechtlichen Rahmenbedingungen und dem eigenen, auf Menschenrechten basierenden Professionsverständnis wieder. Die Soziale Arbeit ist deshalb gefordert, auf gesellschaftspolitischer Ebene zu intervenieren, ihr Wissen weiterzugeben und für die Wahrung der Menschenrechte einzustehen (vgl. AvenirSocial, 2010, S. 14). In Bezug auf geflüchtete Menschen aus Eritrea kann die Soziale Arbeit unter anderem aufzeigen und aufklären, dass aufgrund der prekären Lebens- und Menschenrechtslage in Eritrea von einer erzwungenen Fluchtmigration und nicht etwa von einer freiwilligen Arbeitsmigration auszugehen ist, was wiederum Auswirkungen auf die aufenthaltsrechtliche

Situation in der Schweiz hat. So können Migrationsentscheidungen von Eritreern und Eritreerinnen mit den Bedingungen und der Struktur im Nationaldienst, wie auch den politischen, ökonomischen und soziokulturellen Faktoren im Land, welche eine Vielzahl von Menschenrechtsverletzungen sowie eine generelle Prekarisierung der Lebenslage zur Folge haben, begründet werden. Dieser Entscheid wird dabei weitestgehend ohne Wissen zu den Zielländern und Fluchtwegen gefällt, da Informationen dazu im abgeschotteten Überwachungsstaat kaum zugänglich sind. Der Fluchtentscheid erfolgt entsprechend aus Gründen, welche in Eritrea selbst liegen (sogenannten Push-Faktoren). Sobald die Personen die Landesgrenze überschritten haben, scheinen für den weiteren Fluchtverlauf neben persönlichen Ressourcen die Informationen aus den (transnationalen) Migrationsnetzwerken entscheidend zu sein. Diese Informationen können auch eine Erklärung dafür sein, weshalb es Kumulationen in spezifischen Zielländern, wie beispielsweise der Schweiz, gibt. So ist anzunehmen, dass Informationen zur politischen, rechtlichen und sozialen Situation von bereits geflüchteten Personen weitergegeben werden und den Migrationsentscheid bezüglich der Fluchtroute und den Zielländern weiterer Personen beeinflussen.

Mit dem migrationsspezifischen Wissen kann auch die Verschärfung der Asylpraxis gegenüber geflüchteten aus Eritrea in Frage gestellt werden. Die Verschärfung führt dazu, dass die Schutzquote bei Primärgesuchen gesunken ist und somit mehr Personen aus der Schweiz ausgewiesen werden, obwohl kein Rücknahmeabkommen mit Eritrea besteht und sich die Menschenrechts- und Lebenssituation in Eritrea nicht verändert hat. Die Soziale Arbeit kann aufzeigen, dass diese restriktive Asylpraxis vor allem dazu führt, dass Personen in der Schweiz oder Europa oft in prekäre, illegale Lebenssituationen gedrängt werden. Weiter zeigt die Auseinandersetzung mit der rechtlichen Situation und der Asylpraxis in der Schweiz deutlich, dass aufgrund der unterschiedlichen Rechtsstatus im Asylbereich eine Ungleichbehandlung stattfindet, welche unter anderem bei Personen mit einer vorläufigen Aufnahme zu einem tieferen Sozialhilfansatz und damit auch zu weniger Möglichkeiten der gesellschaftlichen Partizipation führt. Wie der Berufskodex der Sozialen Arbeit festhält, sind Sozialarbeitende deshalb gefordert «für die Herstellung einer politischen Ordnung, die alle Menschen als Gleiche berücksichtigt (...) [und] die bedingungslose Einlösung der Menschen- und -Sozialrechte» (AvenirSocial, 2010, S. 9–10) einzustehen und diese auch gesellschaftspolitisch einzufordern.

Auf der **Mesoebene** führt die komplexe (Asyl-)Rechtslage dazu, dass Sozialarbeitende über ein spezifisches rechtliches und institutionelles Wissen verfügen müssen, um ihre Adressatinnen und Adressaten möglichst adäquat beraten zu können und ihnen damit den Zugang zu ihren Rechten zu ermöglichen (vgl. auch «Grundsatz der Ermächtigung», AvenirSocial, 2010, S. 10).

Weiter zeigen die ausgewerteten Asylstatistiken, dass die vergleichsweise hohen Asylgesuchzahlen aus Eritrea zu einem Grossteil auf sekundäre Gesuche zurückzuführen sind. Seit 2016 übersteigt die Anzahl der sekundären Gesuche diejenige der primären Gesuche deutlich. In der Konsequenz setzt sich die von der Sozialen Arbeit zu unterstützende Personengruppe nicht mehr primär aus «Einzelmännern», sondern vielmehr aus Familien zusammen, für welche spezifische Formen der Unterstützung mitzudenken sind. Ebenso ermöglicht die Auseinandersetzung mit den Fluchtmotiven ein, im Einzelfall zu überprüfendes, Verständnis für die Lebenslage der geflüchteten Menschen aus Eritrea, wodurch wiederum Konsequenzen für die Soziale Arbeit abgeleitet werden können. So können beispielsweise frauenspezifische Themen in der sozialarbeiterischen Tätigkeit infolge der hohen Quote an FGM sowie (sexueller) Gewalt an Frauen vor, während und nach der Flucht ebenso einen relevanten Stellenwert einnehmen wie beispielsweise die (Menschenrechts-)Bildung. Wie aufgezeigt wurde, sinkt das Bildungsniveau in Eritrea infolge von Schulabbrüchen und dem Umstand, dass die Lehrpersonen im totalitären System keine Mitentscheidung bei der Berufswahl haben. Diese fehlende Mitbestimmung in der eigenen Lebensgestaltung könnte sich unter anderem auch in der sozialarbeiterischen Beratung und in der Arbeitsintegration widerspiegeln und müsste dann von den Fachpersonen mitgedacht werden. Gleichzeitig können Sozialarbeitende aufgrund des migrationspezifischen Wissens aber auch gezielt Fragen nach Ressourcen, wie bisherigen Bewältigungsstrategien, Motivlagen und sozialen Kontakten innerhalb eines möglicherweise bestehenden transnationalen Netzwerkes stellen.

Auf der **Mikroebene** sind Sozialarbeitende gefordert, die sich aus der Profession und den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ergebenden Ambivalenzen auszuhalten. Zudem ist eine fortlaufende Selbstreflexion unerlässlich, um die Adressatinnen und Adressaten als einzigartige Individuen wahrzunehmen und einer Stereotypenbildung entgegenzuwirken. Das bedeutet auch, dass das erarbeitete Wissen über die Lebenslage von geflüchteten Menschen aus Eritrea als Teil ihrer Lebenssituation im konkreten Einzelfall, aufgrund der Wahrnehmung der Lebenssituation der jeweiligen Person selbst, abgeglichen werden muss (vgl. AvenirSocial, 2010, S. 13).

Literaturverzeichnis

- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, abgeschlossen in Genf am 28. Juli 1951 (FK) (AS 1955 443; BBl 1954 II 69).
- Agency for Asylum. (2022). *Asylbericht 2022: Jahresbericht über die Asylsituation in der Europäischen Union*. Publications Office. <https://data.europa.eu/doi/10.2847/31042>
- Akkaya, G., Frei, P., & Müller, M. (2022). *Grund- und Menschenrechte in der Asyl- und Flüchtlingsarbeit: Ein Handbuch für die Praxis*. Interact.
- Amahazion, F. (2019). Understanding Remittances in Eritrea: An Exploratory Study. *International Journal of African Development*, 5(2), 5–23.
- Amnesty International. (2022a). *Asyl Schweiz: Zahlen und Fakten zu Asyl in der Schweiz 2020/21*. <https://www.amnesty.ch/de/themen/asyl-und-migration/asylpolitik-schweiz/dok/2022/zahlen-und-fakten-zu-asyl-in-der-schweiz>
- Amnesty International. (2022b). *Land ohne Meinungsfreiheit*. <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-journal/eritrea-meinungsfreiheit-regierungskritik-repression>
- Amt für Migration. (2023). *Umwandlung der vorläufigen Aufnahme (Ausweis F) in eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)*. https://migration.lu.ch/-/media/Migration/Dokumente/Einreise_Aufenthalt/umwandlung_f_in_b.pdf?rev=9ccc81f70df9477fa3a785ac4489f42f
- Aschenbrenner-Wellmann, B., & Geldner, L. (2022). *Migration und Integration in der Sozialen Arbeit*. Nomos.
- Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998 (SR 142.31).
- AvenirSocial (Hrsg.). (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz: Ein Argumentarium für die Praxis* [Broschüre].
- AvenirSocial. (2014). *Berufsbild der Professionellen Sozialen Arbeit*. https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/AS_Berufsbild_DE_def_1.pdf
- AvenirSocial. (2015). *IFSW-Definition der Sozialen Arbeit von 2014 mit Kommentar*. <https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/IFSW-IASSW-Definition-2014-mit-Kommentar-dt.pdf>
- Bader, L. (2019). „They are making us into slaves, not educating us.“ *How indefinite conscription restricts young people’s rights, access to education in Eritrea*. Human Rights Watch.
- Baerg, R. (2018). *Wenn du meine Geschichte hörst. Geflüchtete erzählen*. Zytglogge.
- Böhm, A. (2022, September 29). Krieg in Tigray. Der vergessene schlimmste Krieg der Welt. *Zeit Online*. <https://www.zeit.de/politik/ausland/2022-09/tigray-aethiopien-eritrea-konflikt-ukraine-hunger>

- Böhnisch, L. (2014). Soziale Arbeit in einer entgrenzten Gesellschaft. In S. Voélin, M. Eser Davolio, & M. Lindenau (Hrsg.), *Le travail social entre résistance et innovation / Soziale Arbeit zwischen Widerstand und Innovation* (S. 87–99). Éditions ies. <https://doi.org/10.4000/books.ies.1007>
- Bundesamt für Statistik. (2022). *Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Staatsangehörigkeit, 1980-2021* [Data set]. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/auslaendische-bevoelkerung/zusammensetzung.assetdetail.23064674.html>
- Bundesamt für Wirtschaft und Klimaschutz. (2023). *Das Berufsbildungssystem Eritreas*. <https://www.bq-portal.de/db/L%C3%A4nder-und-Berufsprofile/eritrea>
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20).
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).
- Caroni, M., Scheiber, N., Preisig, C., & Zoetewey, M. (Hrsg.). (2018). *Migrationsrecht* (4. Aufl.). Stämpfli.
- Central Intelligence Agency [CIA]. (2023). *The World Factbook: Eritrea*. <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/eritrea/>
- D'Amato, G. (2008). Historische und soziologische Übersicht über die Migration in der Schweiz. *Schweizerisches Jahrbuch für Entwicklungspolitik*, 27(2), 177–195. <https://doi.org/10.4000/sjep.340>
- Dieterich, M., & Nieswand, B. (2020). Reflexive Migrationsforschung. *Migration und Soziale Arbeit*, 2, 146–152.
- Döring, O. (2020). Neuordnung des Zuwanderungsregimes für Fachkräfte durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz: Veränderungen, Potentiale, Herausforderungen und Handlungsansätze. *Migration und Soziale Arbeit*, 3, 196–204.
- Dublin III Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, L 180/31, (2013).
- European Asylum Support Office [EASO]. (2015). *EASO-Bericht über Herkunftsländer-Informationen. Länderfokus Eritrea*. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. <https://doi.org/10.2847/790249>
- European Asylum Support Office [EASO]. (2019). *Eritrea, Nationaldienst, Ausreise und Rückkehr: Herkunftsländer Informationsbericht*. Publications Office. <https://data.europa.eu/doi/10.2847/531005>
- Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK] Rom, 4.11.1950.
- Eyer, P., & Schweizer, R. (2010). *Die somalische und die eritreische Diaspora in der Schweiz*. <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/publiservice/publikationen/diaspora/diasporastudie-eritrea-d.pdf.download.pdf/diasporastudie-eritrea-d.pdf>

- Farrenberg, D. (2017). Fremdheit und Sicherheit: Soziale Arbeit im Netz gegenwärtiger migrationsbezogener Rationalisierungen. *Soziale Passagen*, 9(2), 263–281. <https://doi.org/10.1007/s12592-017-0275-0>
- Galos, E., Bartolini, L., Cook, H., & Grant, N. (2017). *Migrant Vulnerability to Human Trafficking and Exploitation: Evidence from the Central and Eastern Mediterranean Migration Routes*. International Organization for Migration (IOM).
- Gans, P., & Glorius, B. (2014). Internationale Migration – Forschungsansätze und -perspektiven. In P. Gans (Hrsg.), *Räumliche Auswirkungen der internationalen Migration*. ARL.
- Geisen, T. (2019). Internationale Migration: Gestaltungsmöglichkeiten und Herausforderungen. *Migration und Soziale Arbeit*, 4, 349–359.
- Gerber, D. (2020). *Giffas, Sawa und Hagerawi Agelglot. Grundwissen über den eritreischen Nationaldienst für Mitarbeiter*innen im Asyl- und Flüchtlingsbereich*. [Unveröffentlichte Hochschularbeit]. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.
- Glick-Schiller, N. (2018). Theorising Transnational Migration in Our Times: A multiscalar temporal perspective. *Nordic Journal of Migration Research*, 8(4), 201–212. <https://doi.org/10.2478/njmr-2018-0032>
- Goebel, S. (2018). Menschenrechte und Internationale Soziale Arbeit in transnationalen Gesellschaften. In B. Blank (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft: Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder* (S. 87–96). Springer VS.
- Gogolin, I., & Pries, L. (2004). Stichwort: Transmigration und Bildung. *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft*, 7(1), 5–19. <https://doi.org/10.1007/s11618-004-0002-4>
- Government of Eritrea. (1995). *Proclamation No. 82/1995. Proclamation of National Service*. <http://www.ilo.org/dyn/natlex/docs/ELECTRONIC/79562/100252/F442834614/ERI79562.pdf>
- Hamburger, F. (2016). Heißt die deutsche Politik Flüchtlinge willkommen? *Sozialmagazin*, 4, 6–10.
- Hamburger, F. (2018). Migration. In H.-U. Otto, H. Thiersch, R. Treptow, & H. Ziegler (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit: Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (6., überarb. Aufl., S. 1008–1022). Ernst Reinhardt Verlag.
- Han, P. (2016). *Soziologie der Migration: Erklärungsmodelle, Fakten, politische Konsequenzen, Perspektiven* (4. Aufl.). UVK Verlagsgesellschaft mbH.
- Han, P. (2018). *Theorien zur internationalen Migration: Ausgewählte interdisziplinäre Migrationstheorien und deren zentralen Aussagen* (2., korr. Aufl.). UVK.
- Herz, A. (2010). Informelle Unterstützungsstrukturen in Zeiten der Transnationalisierung: Von push-pull und Integration zu transnationaler sozialer Einbindung. *Sozial Extra*, 34(1–2), 41–43. <https://doi.org/10.1007/s12054-010-0013-8>

- Holenstein, A., Kury, P., & Schulz, K. (2018). *Schweizer Migrationsgeschichte: Von den Anfängen bis zur Gegenwart*. Hier und Jetzt.
- Human Rights Council [UN HRC]. (2020). *Human rights situation in Eritrea. Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea*. <https://undocs.org/a/hrc/44/23>
- Human Rights Council [UN HRC]. (2022). *Situation of human rights in Eritrea. Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea*. OHCHR. <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G22/336/87/PDF/G2233687.pdf?OpenElement>
- Human Rights Watch. (2023). *World Report 2020: Eritrea*. <https://www.hrw.org/world-report/2020/country-chapters/eritrea>
- Husi, G., & Villiger, S. (2012). *Sozialarbeit, Sozialpädagogik, soziokulturelle Animation: Theoretische Reflexionen und Forschungsergebnisse zur Differenzierung sozialer Arbeit*. Interact.
- International Monetary Fund. (2022). *World Economic Outlook database* [Data set]. <https://www.imf.org/-/media/Files/Publications/WEO/WEO-Database/2022/WEOOct2022all.ashx>
- Kunz, T. (2017). Geflüchtete – „neue“ Zielgruppe der Sozialen Arbeit? In T. Kunz & M. Ottersbach (Hrsg.), *Flucht und Asyl als Herausforderung und Chance der Sozialen Arbeit* (S. 35–42). Beltz Juventa.
- Kurz-Adam, M. (2016). An der Grenze. Flucht und Hilfe in der Sozialen Arbeit. *Sozialmagazin*, 4, 72–77.
- Lacroix, T., Levitt, P., & Vari-Lavoisier, I. (2016). Social remittances and the changing transnational political landscape. *Comparative Migration Studies*, 4(1), 16, s40878-016-0032-0. <https://doi.org/10.1186/s40878-016-0032-0>
- Lahusen, C., & Schneider, S. (Hrsg.). (2017). *Asyl verwalten: Zur bürokratischen Bearbeitung eines gesellschaftlichen Problems*. Transcript.
- Last, G. C., & Markakis, J. (2023). Religion of Eritrea. In Encyclopædia Britannica (Hrsg.), *Encyclopaedia Britannica*. <https://www.britannica.com/place/Eritrea/Religion>
- Lee, E. S. (1966). A Theory of Migration. *Demography*, 3(1), 47–57. <https://doi.org/10.2307/2060063>
- Massey, D. S. (1999). International Migration at the Dawn of the Twenty-First Century: The Role of the State. *Population and Development Review*, 25(2), 303–322. <https://doi.org/10.1111/j.1728-4457.1999.00303.x>
- Ottersbach, M. (2019). Die Entwicklung von Fluchtursachen und die Rolle der Sozialen Arbeit. *Migration und Soziale Arbeit*, 4, 339–348.
- Parak, S. (2020). *Asylpraxis der Schweiz von 1997 bis 2019*. Staatssekretariat für Migration.
- Polat, A. (Hrsg.). (2017). *Migration und Soziale Arbeit: Wissen, Haltung, Handlung*. W. Kohlhammer.

- Pries, L. (1998). „Transmigranten“ als ein Typ von Arbeitswanderern in pluri-lokalen sozialen Räumen: Das Beispiel der Arbeitswanderungen zwischen Puebla/Mexiko und New York. *Soziale Welt*, 49(2), 135–150. https://doi.org/10.1007/978-3-663-10799-6_17
- Pries, L. (2010). *Transnationalisierung: Theorie und Empirie grenzüberschreitender Vergesellschaftung*. VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Pries, L. (2013). *Internationale Migration* (4. Aufl.). transcript. <https://doi.org/10.1515/9783839400272>
- Pries, L. (2015). *Die Transnationalisierung der sozialen Welt: Sozialräume jenseits von Nationalgesellschaften* (3. Aufl.). Suhrkamp.
- Reporter ohne Grenzen. (2023a). *Methodische Hinweise zur Erstellung der Rangliste der Pressefreiheit*. https://www.reporter-ohne-grenzen.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/Ranglisten/Rangliste_2023/RSF_Rangliste_2023_Methode_01.pdf
- Reporter ohne Grenzen. (2023b). *Rangliste mit Details 2023*. https://www.reporter-ohne-grenzen.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/Ranglisten/Rangliste_2023/RSF_Rangliste_2023_Details_ENG.xlsx
- Rights Lab. (2022). *Mounting Crisis: How Perpetrators are Exploiting the Current Situation in Ethiopia and Sudan for profit*. <https://www.nottingham.ac.uk/research/beacons-of-excellence/rights-lab/resources/reports-and-briefings/2023/february/briefing-mounting-crisis-how-perpetrators-are-exploiting-the-current-situation-in-ethiopia-and-sudan-for-profit.pdf>
- Scherr, A. (2015). Soziale Arbeit mit Flüchtlingen: Die Realität der „Menschenrechtsprofession“ im nationalen Wohlfahrtsstaat. *Sozial Extra*, 39(4), 16–19. <https://doi.org/10.1007/s12054-015-0053-1>
- Scherr, A. (2018). Flüchtlinge, nationaler Wohlfahrtsstaat und die Aufgaben der Sozialen Arbeit. In J. Bröse, S. Faas, & B. Stauber (Hrsg.), *Flucht: Herausforderungen für Soziale Arbeit* (S. 37–60). Springer.
- Schirilla, N. (2016). *Migration und Flucht: Orientierungswissen für die Soziale Arbeit*. W. Kohlhammer.
- Schirilla, N. (2018). Transnationale Perspektiven auf Soziale Arbeit. In B. Blank, S. Gögercin, K. E. Sauer, & B. Schramkowski (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft: Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder* (S. 199–208). Springer.
- Schlicht, A. (2021). *Das Horn von Afrika: Äthiopien, Dschibuti, Eritrea und Somalia: Geschichte und Politik*. W. Kohlhammer.
- Schmocker, B. (2020). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft – Profession und wissenschaftliche Disziplin. Antworten der ‚Zürcher Schule‘ auf die gegenstandstheoretischen Fragen der Sozialen Arbeit*. https://www.beat-schmocker.ch/application/files/2915/9206/1082/Schmocker_Beat_2015_Zuercher_Schule_Kurzfassung.pdf

- Schröer, W., & Schweppe, C. (2010). Transmigration und Soziale Arbeit: Eine Einführung. *Sozial Extra*, 34(1–2), 37. <https://doi.org/10.1007/s12054-010-0011-x>
- Schröer, W., & Schweppe, C. (2018). Transnationalität und Soziale Arbeit. In H.-U. Otto, H. Thiersch, R. Treptow, & H. Ziegler (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit: Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (6., überarb. Aufl., S. 1773–1781). Ernst Reinhardt Verlag.
- Schweizerische Asylrekurskommission. (1996). Entscheidungen und Mitteilungen der ARK (EMARK). <https://ark-cra.rekurskommissionen.ch/assets/resources/ark/emark/1996/9628270PUB.htm>
- Schweizerische Asylrekurskommission. (2005). *Auszug aus dem Urteil der ARK vom 20. Dezember 2005 i.S. L.H.*, https://www.refworld.org/cases,CHE_CRA,4a3ba2ff3ad.html
- Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht. (o. J.). *Menschenunwürdiges Leben am Rande der Gesellschaft*. Gefunden am 5. Juli 2023, unter <https://beobachtungsstelle.ch/news/menschenunwuerdiges-leben-am-rande-der-gesellschaft/>
- Schweizerische Eidgenossenschaft. (2018). *Integrationsagenda Schweiz*. <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/agenda/ber-koordinationsgruppe-integrationsagenda-d.pdf.download.pdf/ber-koordinationsgruppe-integrationsagenda-d.pdf>
- Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH]. (2017). *Eritrea. Nationaldienst*. https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslanderberichte/Afrika/Eritrea/170630-eri-nationaldienst-de.pdf
- Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH]. (2020). *Aufnahmebedingungen in Italien. Aktualisierter Bericht zur Lage von Asylsuchenden und Personen mit Schutzstatus, insbesondere Dublin-Rückkehrenden, in Italien*. https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Dublinlaenderberichte/200121-italien-aufnahmebedingungen-de.pdf.pdf
- Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH]. (2023a). *Eritrea: Situation von Schulabbrecher*innen*. https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslanderberichte/Afrika/Eritrea/230216_ERI_School_Dropouts.pdf
- Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH]. (2023b). *Factsheet Eritrea*. https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Factsheets/2305_ERI_Factsheet_d_web.pdf
- Staatssekretariat für Migration [SEM]. (2016). *Focus Eritrea. Update Nationaldienst und illegale Ausreise*. <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/internationales/herkunftslander/afrika/eri/ERI-ber-easo-update-nationaldienst-d.pdf.download.pdf/ERI-ber-easo-update-nationaldienst-d.pdf>
- Staatssekretariat für Migration [SEM]. (2019a). *Focus Eritrea. Volksarmee („Volksmiliz“)*. <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/internationales/herkunftslander/afrika/eri/ERI-volksarmee-d.pdf.download.pdf/ERI-volksarmee-d.pdf>

- Staatssekretariat für Migration [SEM]. (2019b). Das beschleunigte Asylverfahren. In *Handbuch Asyl und Rückkehr*. <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/asyl/verfahren/hb/c/hb-c4-d.pdf.download.pdf/hb-c4-d.pdf>
- Staatssekretariat für Migration [SEM]. (2020a). *Erläuterungen des Vorgehens und Leitfäden der Instrumente*. <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/themen/arbeit/erlaeuterung-potenzialabklaerung-d.pdf.download.pdf/erlaeuterung-potenzialabklaerung-d.pdf>
- Staatssekretariat für Migration [SEM]. (2020b). *Formular «Ergebnisse der Potenzialabklärung»*. <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/themen/arbeit/form-ergebnis-potenzialabklaerung-d.pdf.download.pdf/form-ergebnis-potenzialabklaerung-d.pdf>
- Staatssekretariat für Migration [SEM]. (2023a). *Asylgesuche, erstinstanzliche Erledigungen und Asyl für Gruppen, 1994-2022* [Data set]. <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/archiv.html>
- Staatssekretariat für Migration [SEM]. (2023b). *Asylgesuche nach Nationen, 1986-2023* [Data set]. <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/publiservice/statistik/asylstatistik/uebersichten/gesuche-nation-ab-1986-d.xlsx.download.xlsx/gesuche-nation-ab-1986-d.xlsx>
- Staatssekretariat für Migration [SEM]. (2023c). *Asylgesuche (Primär- und Sekundärgesuche), 1993-2023 [Datenset]* [Data set]. <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/archiv/2014/12.html>
- Staatssekretariat für Migration [SEM]. (2023d). *Asylstatistik 2022*. <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/publiservice/statistik/asylstatistik/2022/stat-jahr-2022-kommentar.pdf.download.pdf/stat-jahr-2022-kommentar-d.pdf>
- Staatssekretariat für Migration [SEM]. (2023e). *Factsheet Eritrea*. https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Factsheets/2305_ERI_Factsheet_d_web.pdf
- Staatssekretariat für Migration [SEM]. (2023f). *Asylstatistik SEM, 30.04.2023* [Bestellung statistischer Berichte, unveröffentlicht].
- Statistisches Bundesamt. (2023). *Statistisches Bundesamt: Basistabelle Eritrea*. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Internationales/Staat/Afrika/ER.html>
- Staub-Bernasconi, S. (2014). Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession. In F. Stimmer (Hrsg.), *Lexikon der Sozialpädagogik und der Sozialarbeit* (4., voll. überarb. u. erw. Aufl., S. 626–632). Oldenbourg.
- Terre des Femmes. (2019). *Situation von Frauen in Eritrea*. <https://www.frauenrechte.de/informationen/dokumentationsstelle/geschlechtsspezifische-gewalt-in-herkunfts-laendern?task=download.send&id=32&catid=2&m=0>
- Ther, P. (2017). *Die Außenseiter: Flucht, Flüchtlinge und Integration im modernen Europa*. Suhrkamp.

- Treibel, A. (2008). Migration. In N. Baur (Hrsg.), *Handbuch Soziologie* (S. 295–317). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- UNDP (Hrsg.). (2022). *Uncertain times, unsettled lives: Shaping our future in a transforming world*. United Nations Development Programme.
- UNESCO Institute of Statistics. (2023). *Eritrea*. <https://uis.unesco.org/en/country/er?theme=education-and-literacy>
- UNHCR. (2019). „*On this journey, no one cares if you live or die*“. *Abuse, protection, and justice along routes between East and West Afrika and Africa's Mediterranean coast*. https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/uploads/media/UNHCR_report-On_this_journey_no_one_cares_if_you_live_or_die.pdf
- UNHCR. (2023a). *Refugee Data Finder. Eritrea—Switzerland* [Data set]. <https://www.unhcr.org/refugee-statistics/download/?url=bYTGj4>
- UNHCR. (2023b). *Refugee Data Finder. Eritrea—World* [Data set]. <https://www.unhcr.org/refugee-statistics/download/?url=bYTGj4>
- UNHCR. (2023c). *Refugee Data Finder. Nigeria, Eritrea – Italy, Switzerland* [Data set]. <https://www.unhcr.org/refugee-statistics/download/?url=Uw81Sm>
- UNHCR. (2023d). *Refugee Data Finder. Forcibly displaced people worldwide*. <https://www.unhcr.org/refugee-statistics/>
- UNHCR Schweiz. (2023). *Asyl in der Europäischen Union*. <https://www.unhcr.org/dach/ch-de/was-wir-tun/asyl-europaeischen-union>
- UNICEF. (2023a). *Data Warehouse. Monitoring the situation of children and women* [Data set]. https://data.unicef.org/resources/data_explorer/unicef_f/?ag=UNICEF&df=GLOBAL_DATA-FLOW&ver=1.0&dq=ERI.PT_F_20-24_MRD_U15+PT_M_20-24_MRD_U18+PT_F_20-24_MRD_U18+PT_M_15-19_MRD+PT_F_15-19_MRD..&startPeriod=2009&endPeriod=2022
- UNICEF. (2023b). *Female Genital Mutilation (FGM)*. <https://data.unicef.org/topic/child-protection/female-genital-mutilation/>
- United Nations Development Programme. (2023). *Human Development Index*. <https://hdr.undp.org/data-center/human-development-index>
- United Nations Population Division. (2022). *World Population Prospects 2022*. <https://population.un.org/wpp/Download/Standard/MostUsed/>
- United Nations Statistics Division. (2023a). *Operational Data Portal. Mediterranean Situation*. <https://data2.unhcr.org/en/situations/mediterranean>
- United Nations Statistics Division. (2023b). *UN Data. Eritrea*. <https://data.un.org/en/iso/er.html>

- UNO-Flüchtlingshilfe. (2023a). *Flüchtlinge Italien*. <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/hilfe-weltweit/italien>
- UNO-Flüchtlingshilfe. (2023b). *Fluchtrouten Sahelzone*. <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/informieren/fluchtrouten/sahelzone>
- Van Reisen, M., Smits, K., Stokmans, M., & Mawere, M. (2019). Network Gatekeepers in Human Trafficking: Profiting from the Misery of Eritreans in the Digital Era. In M. Van Reisen, M. Mawere, M. Stokmans, & K. A. Gebre-Egziabher (Hrsg.), *Mobile Africa: Human trafficking and the digital divide* (S. 33–62). Langaa Research & Publishing CIG.
- Vereinte Nationen. (1948). *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948*. <https://www.ohchr.org/en/human-rights/universal-declaration/translations/german-deutsch?LangID=ger>
- Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV) Änderung vom 2. Dezember 2022 (SR 143.5).
- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007 (SR 142.201).
- Weber, A. (2015). Eritrea – Wege aus der Isolation. *SWP-Aktuell*, 64, 1–4.
- Weisungen und Erläuterungen Ausländerbereich (Weisungen AIG): Kapitel 4 Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit. Bern, Oktober 2013 (aktualisiert am 1. Februar 2023).
- Wimmer, A., & Glick-Schiller, N. (2002). Methodological nationalism and beyond: Nation-state building, migration and the social sciences. *Global Networks*, 2(4), 301–334. <https://doi.org/10.1111/1471-0374.00043>
- World Bank. (2023). *Migration & Remittances Overview*. <https://www.worldbank.org/en/topic/migration/overview>

Anhang

Asyl- und Schutzgewährungsquote für Erstanträge und Zweittrträge aus Eritrea																
Jahr	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	
Primär, Gewährungsquote,	17.6%	0.0%	0.0%	11.8%	0.0%	0.0%	2.3%	1.2%	1.1%	0.0%	0.0%	6.1%	87.0%	69.3%	64.1%	
Primär, Schutzquote	23.5%	0.0%	6.7%	17.6%	2.7%	1.4%	2.3%	1.8%	9.0%	4.1%	0.8%	21.8%	92.7%	86.9%	92.5%	
Sekundär, Gewährungsquote	0.0%	10.0%	0.0%	0.0%	9.1%	11.8%	0.0%	6.3%	0.0%	0.0%	11.5%	3.3%	58.3%	63.8%	78.0%	
Sekundär, Schutzquote	0.0%	20.0%	7.1%	20.0%	18.2%	35.3%	45.5%	25.0%	37.5%	8.3%	19.2%	10.0%	72.2%	85.0%	95.8%	
Asyl- und Schutzgewährungsquote für Erstanträge und Zweittrträge, Gesamttotal																
Jahr	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	
Primär, Gewährungsquote,	9.3%	10.8%	8.3%	8.2%	5.7%	3.4%	4.5%	8.0%	5.0%	4.2%	5.5%	8.4%	13.6%	14.9%	19.0%	
Primär, Schutzquote	46.1%	52.7%	30.0%	17.7%	11.6%	28.0%	26.2%	29.2%	13.3%	10.3%	13.7%	30.0%	36.0%	34.2%	38.1%	
Sekundär, Gewährungsquote	37.7%	32.6%	29.3%	33.4%	30.1%	28.5%	15.9%	29.8%	35.1%	31.1%	35.3%	36.3%	38.9%	39.0%	45.0%	
Sekundär, Schutzquote	66.4%	77.0%	73.0%	67.9%	65.4%	61.7%	66.6%	72.9%	71.0%	59.1%	61.0%	69.0%	73.0%	77.3%	78.2%	
Asyl- und Schutzgewährungsquote für Erstanträge und Zweittrträge aus Eritrea																
Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
Primär, Gewährungsquote,	47.0%	55.9%	69.1%	49.6%	46.2%	40.3%	28.6%	33.2%	37.8%	42.5%	51.0%	55.8%	57.5%	50.0%	49.4%	
Primär, Schutzquote	66.4%	81.4%	78.8%	61.1%	76.0%	79.1%	64.8%	72.3%	69.6%	61.6%	72.9%	80.5%	72.6%	64.0%	63.0%	
Sekundär, Gewährungsquote	85.6%	86.4%	89.4%	88.2%	87.8%	79.4%	74.5%	72.0%	74.1%	75.6%	76.6%	71.9%	71.2%	71.4%	71.4%	
Sekundär, Schutzquote	95.3%	96.3%	97.1%	96.5%	97.1%	96.8%	94.9%	92.0%	93.2%	92.1%	92.6%	91.1%	92.9%	91.5%	89.7%	
Asyl- und Schutzgewährungsquote für Erstanträge und Zweittrträge, Gesamttotal																
Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
Primär, Gewährungsquote,	11.6%	12.9%	14.8%	6.8%	7.5%	20.7%	19.7%	16.2%	17.8%	16.9%	17.6%	24.1%	24.3%	17.7%	12.5%	
Primär, Schutzquote	28.4%	32.1%	24.9%	12.2%	20.5%	53.7%	47.9%	42.5%	50.6%	53.8%	47.3%	53.6%	49.5%	49.7%	49.9%	
Sekundär, Gewährungsquote	51.2%	53.6%	61.3%	55.4%	61.5%	51.9%	54.4%	54.0%	56.2%	54.6%	58.4%	54.0%	61.5%	63.4%	66.7%	
Sekundär, Schutzquote	81.7%	79.7%	84.1%	80.5%	84.1%	83.4%	81.0%	78.3%	83.2%	82.0%	81.9%	79.5%	82.3%	82.5%	84.1%	

Staatssekretariat für Migration [SEM]. (2023f). AsyIstatistik SEM, 30.04.2023 [Bestellung statistischer Berichte, unveröffentlicht]